

**.BAK**



REPUBLIK ÖSTERREICH  
**BUNDEMINISTERIUM FÜR INNERES**  
BUNDESAMT ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION  
UND KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

# JAHRESBERICHT 2012



Für den Inhalt verantwortlich:

Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung  
Herrengasse 7  
1014 Wien  
Tel: +43-(0)-1-531 26 -0  
Fax: +43-(0)-1-531 26 - 10 85 83  
E-Mail: BMI-IV-BAK-SPOC@bak.gv.at

<b>1</b>	<b>VORWORT .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>7</b>
2.1	INTERNATIONALE VORGABEN UND HISTORISCHE ENTWICKLUNG .....	7
2.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....	7
2.3	AUFGABENSTELLUNG DES BAK .....	8
2.4	BESONDERER RECHTSSCHUTZ .....	9
<b>3</b>	<b>ORGANISATION .....</b>	<b>11</b>
3.1	ABTEILUNG 1 - STRATEGIE, ADMINISTRATION, EINSATZ- UND FÜHRUNGSUNTERSTÜTZUNG .....	11
3.2	ABTEILUNG 2 - PRÄVENTION, EDUKATION, BASIS- UND GRUNDLAGENARBEIT .....	12
3.3	ABTEILUNG 3 – OPERATIVER DIENST .....	13
3.4	ABTEILUNG 4 - INTERNATIONALE KOOPERATION UND RECHTSHILFE .....	14
<b>4</b>	<b>PERSONAL .....</b>	<b>15</b>
<b>5</b>	<b>KRIMINALPOLIZEILICHE ARBEIT .....</b>	<b>16</b>
5.1	JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT BAK - STA .....	16
5.2	MELDEPFLICHTEN AN DAS BAK .....	16
5.3	UNTERSTÜTZUNGSPFLICHT .....	16
5.4	ÜBERNAHME UND DELEGIERUNG DER ERMITTLUNGEN DURCH DAS BAK .....	16
<b>6</b>	<b>STATISTISCHE DATEN .....</b>	<b>17</b>
6.1	ALLGEMEINES .....	17
6.1.1	<i>Metadaten</i> .....	20
6.1.2	<i>Statistische Konzepte, Methodik</i> .....	20
6.1.3	<i>Publikation und Qualität der Daten</i> .....	21
6.1.4	<i>Sicherheitspolitische Relevanz</i> .....	22
6.2	GESCHÄFTSANFALL .....	23
6.2.1	<i>Amts- und Rechtshilfe</i> .....	24
6.3	VERFAHRENSBEZOGENE ERKENNTNISSE .....	25
6.4	ERMITTLUNGSVERFAHREN .....	26
6.5	KRIMINOLOGISCHER SACHVERHALT – SCHWERPUNKT DER ERMITTLUNGEN .....	27
6.6	GERICHTLICH STRAFBARE HANDLUNGEN IN ERMITTLUNGSVERFAHREN .....	28
6.7	AMTSDELIKTE .....	29
6.8	VERGEHEN UND VERBRECHEN .....	30
6.9	BEGEHUNGS- UND UNTERLASSUNGSDELIKTE .....	31
6.10	TATHANDLUNGEN DER VOLLENDUNG UND DES VERSUCHS .....	31
6.11	STRAFBARE HANDLUNGEN UNTER AUSNÜTZUNG EINER AMTSSTELLUNG .....	32
6.12	AUFKLÄRUNG – GEKLÄRTE FÄLLE .....	33
6.13	BESCHULDIGTE - VERDÄCHTIGE .....	34
6.13.1	<i>Altersstruktur</i> .....	34
6.13.2	<i>Geschlechtsstruktur</i> .....	35
6.14	REGIONALE VERTEILUNG .....	36
6.14.1	<i>Anzeigen der Ermittlungsverfahren</i> .....	36
6.14.2	<i>Vorfallsorte der Ermittlungsverfahren</i> .....	38
6.15	BEARBEITENDE DIENSTSTELLE IN ERMITTLUNGSVERFAHREN .....	39
6.15.1	<i>Nachgeordnete Sicherheitsdienststellen und –behörden</i> .....	40
6.15.2	<i>Bearbeitung durch das BAK</i> .....	40
6.15.2.1	Führende Delikte der Ermittlungsverfahren des BAK .....	41
6.15.2.2	Aufklärung durch das BAK .....	42
6.15.2.3	Kriminologische Sachverhalte der Ermittlungen des BAK .....	43
6.15.3	<i>Ermittlungsaufträge Staatsanwaltschaft an das BAK</i> .....	44
6.15.3.1	Sachverhaltserhebungen bei Waffengebräuchen mit Todesfolge .....	45
<b>7</b>	<b>ÖFFENTLICHKEITSARBEIT .....</b>	<b>46</b>
7.1	ALLGEMEINES .....	46

7.2	HOMEPAGE .....	46
<b>8</b>	<b>PRÄVENTION .....</b>	<b>47</b>
8.1	ALLGEMEINES.....	47
8.2	PRÄVENTIONSPROJEKTE.....	47
8.3	SCHRIFTENREIHE „KORRUPTION UND AMTSMISSBRAUCH“.....	49
8.4	PROJEKT VERHALTENSKODEX .....	49
<b>9</b>	<b>BASIS- UND GRUNDLAGENARBEIT .....</b>	<b>51</b>
9.1	WISSENSDATENBANK.....	51
9.2	KOOPERATION MIT UNIVERSITÄTEN UND FACHHOCHSCHULEN.....	51
9.3	PROJEKTARBEITEN .....	51
9.4	INTERNATIONALE EXPERTENMEETINGS .....	52
9.5	KOOPERATIONEN INTERN/EXTERN.....	52
9.6	FALLANALYSE BEI PRÄVENTIONSPROJEKTEN .....	52
<b>10</b>	<b>EDUKATION UND BEWUSSTSEINSBILDUNG.....</b>	<b>54</b>
10.1	ALLGEMEIN .....	54
10.2	VORTRAGSGESTALTUNG UND INHALTE .....	54
10.2.1	<i>Gestaltung</i> .....	54
10.2.2	<i>Inhalte</i> .....	55
10.3	EDUKATION AUF NATIONALER EBENE .....	55
10.3.1	<i>BAK-Vorträge an der SIAK</i> .....	55
10.3.2	<i>Ressortinterne BAK-Vorträge</i> .....	56
10.3.3	<i>BAK-Fortbildungslehrgang</i> .....	57
10.3.3.1	<i>„BAK-externe Edukationsbeamte“</i> .....	57
10.3.3.2	<i>„Ausbildung von SIAK-Lehrern“</i> .....	58
10.3.4	<i>Ressortexterne BAK-Vorträge</i> .....	58
10.3.5	<i>BAK-Vorträge im Bereich der Privatwirtschaft</i> .....	59
10.3.6	<i>Zusammenfassung</i> .....	59
10.4	EDUKATION - FEEDBACKAUSWERTUNG.....	59
10.5	ÖSTERREICHISCHER ANTI-KORRUPTIONS-TAG.....	60
<b>11</b>	<b>INTERNATIONALES.....</b>	<b>62</b>
11.1	ALLGEMEINES.....	62
11.2	EUROPEAN ANTI-CORRUPTION TRAINING - EACT .....	62
11.3	BILATERALE KOOPERATION.....	63
11.4	ZUSAMMENARBEIT IM RAHMEN VON NETZWERKEN, EUROPÄISCHEN UND INTERNATIONALEN GREMIEN, MECHANISMEN UND ORGANISATIONEN .....	66
11.4.1	<i>GRECO – Groupe d’Etats contre la Corruption</i> .....	66
11.4.2	<i>UNCAC - United Nations Convention against Corruption</i> .....	68
11.4.3	<i>European Partners Against Corruption (EPAC) und das Netzwerk der EU- Antikorruptionsbehörden (EACN)</i> .....	69
11.4.4	<i>OLAF-OAFCN</i> .....	70
11.4.5	<i>OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development)</i> .....	71
11.4.6	<i>Antikorruptionsarbeit auf EU-Ebene</i> .....	71
11.4.7	<i>IACA – International Anti-Corruption Academy</i> .....	72
<b>12</b>	<b>ANHANG .....</b>	<b>73</b>
	<b>BUNDESGESETZBLATT.....</b>	<b>74</b>

# 1 VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich ganz besonders, den dritten Leistungsbericht des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) für das Jahr 2012 vorlegen zu können.

Basierend auf dem 4-Säulen-Modell zur Korruptionsbekämpfung werden im BAK vier Hauptaufgabengebiete - Prävention, Edukation, kriminalpolizeiliche Ermittlungen und internationale Kooperation – unterschieden. Der vorliegende Bericht soll einen Überblick über die von jedem dieser Bereiche erbrachten Leistungen geben.

Im dritten Jahr seines Bestehens konnte das BAK seinen personellen und infrastrukturellen Aufbau abschließen. Im Berichtsjahr 2012 konnten 84% aller Ermittlungsverfahren abgeschlossen werden. Dies bedeutet ein Plus von 10% gegenüber dem Vorjahr (8% seit dem Gründungsjahr). Darüber hinaus wurden 46% der Ermittlungsverfahren vom BAK in eigene Bearbeitung übernommen. Dies bedeutet eine Steigerung von 15% gegenüber dem Vorjahr und eine weitere ebenso hohe prozentuelle Steigerung seit dem Gründungsjahr (erheblich gestiegene quantitative Arbeitsbelastung des BAK).

Vor allem die Zulieferung von Ermittlungsakten an den parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur Klärung von Korruptionsvorwürfen bedeutete für das BAK eine zusätzliche Belastung, die sich statistisch nicht niederschlug.

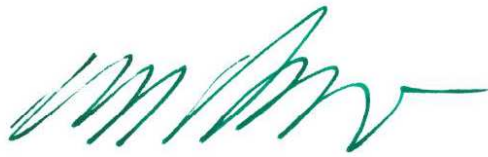
Sämtliche Ermittlungen des BAK werden unter strenger Beachtung eines auch organisatorisch verankerten, und permanent weiterentwickelten Verschwiegenheitsprinzips (Need-to-know Prinzip) geführt. An dieser Stelle sei auch das Selbstverständnis der kriminalpolizeilichen Ermittler des BAK erwähnt, die als objektivierender Faktor gleichwohl entlastende aber auch belastende Fakten für die betreffende Staatsanwaltschaft im Vorverfahren zu erheben haben.

Hingewiesen sei an dieser Stelle auch auf die zahlreichen Projekte, die das BAK selbst initiiert und durchgeführt bzw. mitgestaltet hat. So konnte ein Projekt aus der Ressortstrategie INNEN.SICHER, das die ressortweite Implementierung eines Compliance-Systems zum Ziel hat, fortgeführt werden. Ein weiteres Projekt zur Erarbeitung einer nationalen Strategie Anti-Korruption für den Präventionsbereich konnte gestartet, ein Projekt, dass die Erarbeitung des Verhaltenskodex´ und der Grundlagen für ein Compliance-System zum Inhalt hatte, konnte abgeschlossen werden. Insbesondere im Edukationsbereich konnte ein Train-the-Trainer System ressortinterner Edukationsbeamter ausgearbeitet und installiert werden.

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit konnten zahlreiche Delegationsbesuche abgewickelt, die internationale Initiative European Anti-

Corruption Training (EACT) erfolgreich fortgeführt, multilaterale Kooperationen eingegangen sowie wichtige Gremien- und Netzwerkarbeit geleistet werden.

Zusammenfassend möchte ich betonen, dass das umfangreiche Aufgabenfeld der Korruptionsbekämpfung eine dynamische Entwicklung aller damit betrauten Organisationen erfordert hat. Eine Herausforderung, die das BAK nicht nur seit seiner Gründung, sondern auch im Jahr 2012 angenommen hat und an der es in vielerlei Hinsicht auch gewachsen ist.



Mag. Andreas Wieselthaler, MSc  
Direktor

## 2 EINLEITUNG

### 2.1 Internationale Vorgaben und historische Entwicklung

Durch die Unterzeichnung und anschließende Ratifizierung internationaler Konventionen im Bereich der umfassenden Bekämpfung des Phänomens Korruption, insbesondere der United Nations Convention Against Corruption (UNCAC)<sup>1</sup>, ging Österreich die völkerrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung umfangreicher Maßnahmen - speziell im legislativen und organisationsrechtlichen Bereich - ein. Dazu zählt u.a. die Einrichtung spezialisierter Fachdienststellen, die mit der notwendigen Unabhängigkeit ausgestattet sind. Konkret ist in der UNCAC die Schaffung einer Einrichtung zur Korruptionsprävention (Art. 6) sowie einer spezialisierten Strafverfolgungsbehörde (Art. 36) vorgesehen.

Gemäß Art. 65 UNCAC ist jeder Vertragsstaat im Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen seines innerstaatlichen Rechts verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen - einschließlich legislativer Maßnahmen - zu treffen, um die Erfüllung des Übereinkommens sicherzustellen. Das Übereinkommen als Ganzes verpflichtet die Vertragsstaaten, den Inhalt gegebenenfalls in innerstaatliches Recht zu transformieren, sofern es sich nicht um fakultative Bestimmungen handelt.

Die in der Konvention angeführten Aufgabenstellungen hat für Österreich bis 31.12.2009 das Büro für Interne Angelegenheiten (BIA) wahrgenommen. Dabei wurden im Bereich der Korruptionsprävention unter anderen zahlreiche Vorträge, Schulungen und Seminare angeboten, der Österreichische Anti-Korruptions-Tag ins Leben gerufen sowie die von der Europäischen Kommission kofinanzierte International Anti-Corruption Summer School (IACSS) initiiert und organisiert. Im Bereich der Korruptionsbekämpfung konnte aufgrund der erfolgreichen Ermittlungen der Dienststelle eine große Anzahl von Korruptions- und Amtsmissbrauchsfällen aufgeklärt werden.

Mit der Schaffung des BAK wurde dieser erfolgreiche Weg fortgesetzt und diese Fachdienststelle im Bundesministerium für Inneres auf spezialgesetzlicher Basis eingerichtet. Darüber hinaus wurden so die internationalen Vorgaben weiter umgesetzt. Diese neuen gesetzlichen Grundlagen schaffen die für eine Anti-Korruptionsdienststelle essentiellen Bestandsgarantien.

### 2.2 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des BAK ist am 1. Jänner 2010 in Kraft getreten und bildet die Rechtsgrundlage für das BAK

---

<sup>1</sup> Die UNCAC wurde von Österreich am 10.12.2003 unterzeichnet und mit 11.01.2006 ratifiziert.



Der Gesetzestext wurde vom Nationalrat am 8. Juli 2009 beschlossen und am 3. August 2009 kundgemacht (BGBl. I Nr. 72/2009).

Das Bundesamt ist eine Einrichtung des Bundesministeriums für Inneres. Es ist gemäß § 1 BAK-G organisatorisch außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit in der Sektion IV eingerichtet und direkt dem Leiter der Sektion IV (Service und Kontrolle) unterstellt.

Mit der gesetzlichen Verankerung als eigene Sicherheitsbehörde übernahm das Bundesamt mit Beginn 2010 die bisherigen Aufgaben des BIA, der Aufgabenbereich wurde jedoch erheblich erweitert. Das Bundesamt ist zur wirksamen bundesweiten Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption, zur Zusammenarbeit mit der Korruptionsstaatsanwaltschaft sowie zur Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Facheinrichtungen zuständig.

Im gesetzlichen Grundauftrag sind somit die von Experten propagierten vier Säulen der Korruptionsbekämpfung – Prävention, Edukation, Repression und internationale Kooperation – enthalten und definiert.

## **2.3 Aufgabenstellung des BAK**

In sicherheits- und kriminalpolizeilichen Angelegenheiten ist das Bundesamt gemäß § 4 Abs 1 Z 1 bis Z 15 BAK-Gesetz zur Ermittlung folgender strafbarer Handlungen zuständig:

1. Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB)
2. Bestechlichkeit (§ 304 StGB)
3. Vorteilsannahme (§ 305 StGB)
4. Vorbereitung der Bestechlichkeit (§ 306 StGB)
5. Bestechung (§ 307 StGB)
6. Vorteilszuwendung (§ 307a StGB)
7. Vorbereitung der Bestechung oder der Vorteilsannahme (§ 307b StGB)
8. Verbotene Intervention (§ 308 StGB)
9. Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers (§§ 153 Abs 2 zweiter Fall, 313 oder iVm § 74 Abs. 1 Z 4a StGB)
10. Geschenkkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB)
11. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) und Schwere Betrug (§ 147 StGB) sowie Gewerbsmäßiger Betrug (§ 148 StGB) aufgrund einer solchen Absprache
12. Geschenkkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte (§ 168c Abs 2 StGB)
13. Geldwäscherei (§ 165 StGB), soweit die Vermögensbestandteile aus einem in Z 1 bis Z 9, Z 11 zweiter und dritter Fall und Z 12 genannten Vergehen oder Verbrechen herrühren, kriminelle Vereinigungen oder kriminelle Organisationen (§§ 278 und 278a StGB), soweit die Vereinigung oder Organisation auf die Begehung der in Z 1 bis Z 9 und Z



- 11 zweiter und dritter Fall genannten Vergehen oder Verbrechen ausgerichtet ist
14. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen, soweit diese mit Z 1 bis 13 in Zusammenhang stehen und soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind
  15. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen von öffentlichen Bediensteten aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres, soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind

In den Fällen von Z 11 bis Z 13 BAK-Gesetz kommt eine Zuständigkeit des Bundesamtes nur dann in Betracht, wenn die genannten Straftaten gemäß § 28 Abs 1 2. Satz StGB (Ermittlung der höchsten Strafe) für die Bestimmung der Strafhöhe maßgeblich sind. Bei Ermittlung der höchsten Strafe ist insbesondere die Strafschärfung bei Ausnützung einer Amtsstellung nach § 313 StGB von Bedeutung.

Die internationale Zusammenarbeit des BAK im Rahmen seines Wirkungsbereichs ist seit Beginn 2010 nunmehr ausdrücklich in § 4 Abs 2 BAK-G geregelt. Die Zuständigkeit umfasst Ermittlungen im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation und Amtshilfe oder die Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union sowie den Ermittlungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten in den oben aufgezählten Fällen. Des Weiteren ist das Bundesamt hinsichtlich der internationalen polizeilichen Kooperation in oben angeführten Angelegenheiten zentraler Ansprechpartner gegenüber OLAF, Interpol, Europol und anderen vergleichbaren internationalen Einrichtungen.

Im Bereich der Korruptionsprävention hat das Bundesamt den gesetzlichen Auftrag (§ 4 Abs 3 BAK-G), im Rahmen der Analyse von Korruptionsphänomenen Erkenntnisse über deren Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung zu erstellen und diese in geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen. Präventions- und Schulungsaktivitäten sind vom BAK für sämtliche Bedarfsträger des öffentlichen Bereichs durchzuführen.

## **2.4 Besonderer Rechtsschutz**

Zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Hinblick auf Sachverhalte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bundesamts ist bei der Bundesministerin für Inneres gemäß § 8 BAK-Gesetz eine Rechtsschutzkommission eingerichtet.

Die hochkarätig besetzte Kommission besteht aus dem Rechtsschutzbeauftragten des BM.I, Univ.-Prof. DDr. h. c. Manfred Burgstaller, dem ehemaligen Präsidenten des OGH, Dr. Johann Rzeszut, und dem ehemaligen Ersten Generalanwalt Dr. Robert Jerabek.

Hauptaufgabe der Kommission ist es, begründeten Vorwürfen gegen die Tätigkeit des Bundesamts nachzugehen, soweit den Betroffenen kein Rechtsmittel zur Verfügung steht.

Die Mitglieder der Rechtsschutzkommission sind unabhängig, weisungsfrei und unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die Rechtsschutzkommission erstattet der Bundesministerin für Inneres jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit. Sie kann der Ministerin und, soweit es ihr geboten erscheint, auch der Öffentlichkeit jederzeit über ihre Prüfungen berichten. Außerdem hat die Rechtsschutzkommission die Möglichkeit, Empfehlungen an die Bundesministerin sowie an den Direktor des Bundesamts zu richten.

## 3 ORGANISATION



### 3.1 Abteilung 1 - Strategie, Administration, Einsatz- und Führungsunterstützung

Die Hauptaufgaben der Abteilung IV/BAK/1 sind die Gewährleistung des reibungslosen Dienstbetriebes und die Sicherstellung des bestmöglichen Supports sowohl in operativer Hinsicht als auch im Bereich des Managements.

Im Rahmen der Haushaltsrechtsreform (HHRR) 2013 übernimmt das BAK budgetführende Verantwortung, welche durch ein institutionelles, umfassendes Controlling wahrgenommen wird. Mittels eines adaptierten Kennzahlensystems werden die Geschäftsbereiche Wirtschafts- und Ressourcenangelegenheiten, interne und externe Aus-, Fort- und Weiterbildung, sämtliche Personalangelegenheiten (Überstunden, Fluktuation) sowie das gesamte Sachressourcenmanagement, inkl. Waffen- und Kfz-Wesen, gesteuert. Zielorientierte Maßnahmen, beispielsweise speziell aufgabenorientierte Ausbildungen (Ermittlungen bei Waffengebrauch, Buchhaltung und Kostenrechnung für Wirtschaftsermittler), und andere dienstbetriebliche Bedarfe sind auf Basis monatlicher Abweichungsanalysen und deren kontinuierlicher Evaluierung gewährleistet. Gleichmaßen wirkt die Abteilung IV/BAK/1 an Projekten im Rahmen des BM.I-Strategiekonzeptes „INNEN.SICHER“ mit.

Ein für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter zugängliches, elektronisch eingerichtetes Informationsmanagement stellt die permanente Aktualisierung, Weitergabe und Archivierung dienstbetrieblicher Informationen sicher.

Die innere und äußere Sicherheit des BAK wird durch einen Sicherheitsbeauftragten wahrgenommen.

Im Fachbereich Operative Einsatz- und Führungsunterstützung der Abteilung IV/BAK/1 sind Angelegenheiten der operativen Einsatztechnik sowie forensischen Datensicherung und -auswertung, die Betreuung der BAK-spezifischen IKT-Infrastruktur sowie eine Verbindungsstelle zu Assistenzdiensten der Zentralstelle und nachgeordneten Dienststellen angesiedelt. Darüber hinaus ist die Implementierung eines hochentwickelten Softwareprogramms für eine effizientere Analyse von sichergestellten Daten beabsichtigt. Zusätzlich fördert die amtseigene Softwareentwicklung (Data-Warehouse-Programming) für zentrale BAK-Aufgaben die originäre Aufgabenerfüllung wichtiger Fachbereiche.

Der Fachbereich Recht ist mit der Beantwortung komplexer juristischer Fragen sowohl korruptionsspezifischer als auch allgemeiner Natur (Datenschutz, Video-Einvernahme, Einführung von Software) und von Auskunftsbegehren nach § 26 DSGVO befasst. Eine wesentliche Aufgabe stellt die Konzeption von rechtsinhalten Dokumenten (z.B. Bescheide) sowie Gegenschriften und Stellungnahmen an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, an Kollegialorgane mit richterlichem Einschlag und die Volksanwaltschaft dar. Die Begutachtung von Gesetzesentwürfen sowie die Vertragsprüfung und -konzeption sind ebenso wichtige Aufgaben des Fachbereiches Recht. Im Falle des Eintritts eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses werden von diesem Fachbereich die das Bundesamt betreffenden Agenden koordiniert und betreut.

### **3.2 Abteilung 2 - Prävention, Edukation, Basis- und Grundlagenarbeit**

Der Kampf gegen die Korruption beherrschte im Jahr 2012 die Medien. Die Berichterstattung handelte jedoch ausschließlich von der repressiven Tätigkeit des Bundesamts, nicht von den mannigfaltigen und innovativen Wegen, die das Bundesamt in den Bereichen der Prävention und Edukation geht. Es ist die Überzeugung der Präventionsabteilung, dass neben der notwendigen Verfolgung und Aufklärung korruptiver Prozesse, die präventiv wirkenden Projekte sowie die Erziehung auf dem Feld der Anti-Korruption zukunftsweisenden Charakter besitzen. In der Abteilung IV/BAK/2 sind zahlreiche wissenschaftliche Disziplinen (Politikwissenschaften, Psychologie, Bildungswissenschaften, Geschichte, Soziologie, Philosophie, New Public Management etc.) vertreten, so dass die referatsübergreifende Präventions- und Edukationsarbeit erfolgreich multidisziplinäre Wege beschreiten kann.

Die Arbeit dieser Abteilung umfasst unter anderem die Durchführung von struktureller Korruptionsprävention. Damit sollen Strukturen und Organisationsabläufe, Risiko- und Schutzfaktoren mit denen die Zielpersonen

von Präventionsprojekten konfrontiert sind, beeinflusst werden. Neben der Entwicklung von Präventionskonzepten und Risikoanalyseinstrumenten werden Risikoanalysen für Organisationsbereiche durchgeführt, bei denen aufgrund ihres Aufgabengebietes von einem erhöhten Korruptionsrisiko ausgegangen werden kann. Die Strukturen dieser Projekte folgen professionellen Vorgaben aus dem Projektmanagement.

Die Abteilung IV/BAK/2 schlug im Jahr 2012 auch innovative neue Wege ein. In Kooperation mit der Universität Wien / Institut für Politikwissenschaften wurde eine Medienanalyse von Printmedien zum Thema Korruption durchgeführt. Die Präsentation dieser Arbeit wird im Frühjahr 2013 erfolgen. Besonders erfolgreich wurde ein Anti-Korruption-Schulungskonzept für Jugendliche (Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II) erarbeitet und implementiert, welches gegenwärtig auch von europäischen Anti-Korruptionsbehörden mit großem Interesse verfolgt wird.

Das Team dieser Abteilung nimmt federführend am INNEN.SICHER-Projekt „Implementierung Compliance im BMI“ teil. Die Projektleitung sowie die Leitung der Arbeitsgruppe „Risikomanagement“ und die Teilnahme an den Arbeitsgruppen „Werte- und Kompetenzmanagement“ sowie „Organisationsentwicklung“ wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung IV/BAK/2 wahrgenommen. Es ist die Überzeugung der Präventions- und Edukationsexperten, dass die Glaubwürdigkeit von ethischen Richtlinien vor allem davon abhängt, wie weit Organisationen ihren Bediensteten ethisch integrires Verhalten ermöglichen und sie durch strukturelle Maßnahmen unterstützen. Es sind auch diese ethischen Richtlinien, deren Einhaltung unabdingbarer Bestandteil einer erfolgreichen Anti-Korruptionsstrategie ist.

Folgt man dem gesetzlichen Auftrag, so hat das BAK im Rahmen der Analyse von Korruptionsphänomenen Erkenntnisse über deren Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung zu erstellen und diese in geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen. Die Abteilung IV/BAK/2 nahm im Jahr 2012 diesen Auftrag mit den angeführten Maßnahmen sowie mit fruchtbaren internationalen Kooperationen, Study Visits und der Ausrichtung zahlreicher Schulungen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen erfolgreich wahr.

### **3.3 Abteilung 3 – Operativer Dienst**

Die Abteilung IV/BAK/3 ist für sämtliche repressiven Maßnahmen der Korruptionsbekämpfung zuständig, d.h. für nationale und internationale kriminal- und sicherheitspolizeiliche Ermittlungen, die in den Aufgabenbereich des Bundesamtes fallen, einschließlich der operativen Analyse.

Am 27.6.2012 wurde das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 - KorrStrÄG 2012<sup>2</sup>, das mit 1. Jänner 2013 in Kraft getreten ist, im Nationalrat beschlossen. Die erhebliche Ausdehnung des Amtsträgerbegriffs, der nunmehr

---

<sup>2</sup> Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung von Korruption geändert werden, BGBl. I Nr. 61/2012.

unter anderem auch sämtliche inländischen Abgeordneten sowie einen Großteil der Organe und Bediensteten staatsnaher Unternehmen erfasst, und die Änderungen der Strafbestimmungen für Korruptionshandlungen in der Privatwirtschaft sind aus Sicht der Abteilung 3 des BAK besonders hervorzuheben, zumal dadurch eine – derzeit im Detail noch nicht abschätzbare – Zunahme an einschlägigen Ermittlungsverfahren zu erwarten ist.

Die geplante (Anfang 2013 im Innenausschuss des Nationalrats behandelte) Erweiterung der Zuständigkeit des BAK für strafprozessuale Ermittlungen wegen § 310 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) ist an dieser Stelle ebenfalls zu erwähnen. Die bisherigen Erfahrungen des operativen Dienstes des BAK haben gezeigt, dass den Strafverfolgungsbehörden die für die eindeutige Subsumption eines Sachverhalts unter § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt) oder § 310 StGB maßgeblichen Informationen am Beginn des Ermittlungsverfahrens häufig nicht bekannt sind. Welcher der beiden Straftatbestände letztlich zur Anwendung kommt, ergibt sich regelmäßig erst im Zuge der Ermittlungen. Eine Konzentration der kriminalpolizeilichen Ermittlungen wegen § 310 StGB, die immer häufiger die Veröffentlichung von (Teilen von) Ermittlungsakten der Strafverfolgungsbehörden zum Gegenstand haben, beim BAK scheint – nicht zuletzt zur Gewährleistung größtmöglicher Transparenz – zweckmäßig.

### **3.4 Abteilung 4 - Internationale Kooperation und Rechtshilfe**

In den Aufgabenbereich der Abteilung IV/BAK/4 fällt die Wahrnehmung und Abwicklung aller internationalen Agenden des Bundesamtes, insbesondere die Wahrnehmung einer Kontaktstellenfunktion für die Zusammenarbeit mit vergleichbaren internationalen Dienststellen, Behörden, Netzwerken und Organisationen sowie mit zuständigen Einrichtungen der EU. Ferner nimmt die Abteilung die Agenden der Amtshilfe zwischen dem BAK und den ausländischen Behörden wahr.

Expertinnen und Experten der Abteilung IV/BAK/4 vertreten das BAK insbesondere im Rahmen des UNCAC-Prozesses, von GRECO, der OECD Anti-Bribery Convention sowie in internationalen Projekten.

Ein Schwerpunkt dieser internationalen Arbeit zur Entwicklung neuer und praxisorientierter Wege zur Korruptionsbekämpfung liegt auf dem European Anti-Corruption Training (EACT), einer im September 2011 gestarteten Initiative des Bundesamts für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung.

## 4 PERSONAL

Das Bundesamt hatte mit Stichtag 1.1.2012 einen Personalstand von 110 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu verzeichnen. Davon waren insgesamt 46 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von anderen Dienststellen dienstzugeteilt.

Bei der Auswahl des Personals folgt das BAK dem Prinzip der Freiwilligkeit. Die Dauer der Zuteilung zur Dienststelle beträgt zumindest drei Monate, im Regelfall wird aber eine längere Zusammenarbeit angestrebt. Das Zuteilungsprinzip hat den Vorteil, dass es ein relativ flexibles Instrumentarium personeller Planung darstellt. Ein wesentlicher Aspekt dieses Modells ist der ständige Erfahrungsaustausch. Aus dem gesamten Bundesgebiet zugewiesene Beamtinnen und Beamte lassen ihre spezifischen Kenntnisse in die Arbeit einfließen und profitieren zugleich von den Erfahrungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Bundesamt erlangen. Nach Beendigung der Zuteilung können diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Multiplikatoren ihr neues Wissen über Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention an die Kolleginnen und Kollegen ihrer Stammdienststellen weitergeben.

Um dem anspruchsvollen Aufgabenfeld des Bundesamts entsprechend Rechnung zu tragen, wird bei der Personalauswahl größter Wert auf Ausgewogenheit und Vielfalt auf die fachlichen und persönlichen Qualifikationen gelegt. Zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BAK zählen erfahrene Bedienstete mit langjährigen oder leitenden kriminalpolizeilichen Funktionen in Bezirksdienststellen. Viele Bedienstete haben ein abgeschlossenes Studium (zB Rechts- und Politikwissenschaften, Psychologie, Dolmetscherausbildung) oder Spezialkenntnisse für bestimmte Fachsparten (zB Wirtschaftskriminalität) bzw. Zusatzausbildungen (Verhandlungsführer, Observations- und Einsatztrainer, Tatortarbeit, Spurensicherung, Präventionsarbeit, forensische Datensicherung). Dadurch ist ein hohes Maß an Qualifizierung sichergestellt, das durch Fortbildungsmaßnahmen, internationale Hospitationen sowie konstanten Erfahrungsaustausch weiter ergänzt wird.



## **5 KRIMINALPOLIZEILICHE ARBEIT**

### **5.1 Justizielle Zusammenarbeit BAK - StA**

Die Zuständigkeit des BAK erstreckt sich bundesweit auf sicherheits- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten hinsichtlich der in § 4 Abs 1 BAK-G aufgezählten strafbaren Handlungen.

Nach § 1 BAK-G besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA). Der Deliktskatalog der WKStA findet sich in § 20a Abs. 1 StPO. Das BAK hat der WKStA in den Fällen, in denen Ermittlungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 13 BAK-G bzw. über Auftrag eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft unternommen werden, grundsätzlich gemäß § 100a StPO bzw. gem. § 100 StPO der jeweils örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft zu berichten.

### **5.2 Meldepflichten an das BAK**

Laut § 5 BAK-G haben Sicherheitsbehörden oder -dienststellen, die von einer Straftat Kenntnis erlangen, die in den Zuständigkeitsbereich des BAK fällt, unverzüglich - noch vor einer Berichterstattung nach der StPO sowie vor Ermittlungen im Rahmen eines dienstrechtlichen Verfahrens - eine schriftliche Meldung an das BAK zu erstatten. In Zusammenhang mit § 4 Abs 1 Z 15 BAK-G sind Misshandlungsfälle sowie Waffengebräuche, die eine schwere Körperverletzung oder den Tod einer Person zur Folge haben, Verletzungen des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB), strafbare Handlungen unter Ausnutzung einer Amtsstellung (Straftatbestände iVm § 313 StGB) sowie der Verdacht eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat von besonderem öffentlichen Interesse dem BAK unverzüglich schriftlich zu melden.

### **5.3 Unterstützungspflicht**

Alle Sicherheitsbehörden und -dienststellen sowie Dienstbehörden sind verpflichtet, das BAK bei der Erfüllung seiner gesetzlich übertragenen Aufgaben in vollem Umfang zu unterstützen.

### **5.4 Übernahme und Delegierung der Ermittlungen durch das BAK**

Das BAK kann aus Zweckmäßigkeitsgründen andere Sicherheitsbehörden und -dienststellen mit der Durchführung einzelner Ermittlungen beauftragen bzw. die Durchführung von Ermittlungen an andere zuständige Sicherheitsbehörden und -dienststellen übertragen, wenn kein besonderes öffentliches Interesse wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person, gegen die ermittelt wird, besteht (§ 6 Abs 2 und 3 BAK-G).

## 6 STATISTISCHE DATEN

### 6.1 Allgemeines

Die Statistik des BAK unterliegt dem Wissenschaftsgebiet der Kriminologie. Die moderne Kriminologie ist im deutschen Sprachraum heute weitgehend den rechtswissenschaftlichen Fakultäten zugeordnet, während hingegen in angloamerikanischen und skandinavischen Ländern Kriminologen überwiegend sozialwissenschaftlich orientiert sind. Während primäres Ziel der Kriminologie die nicht auf einen bestimmten Fall bezogene Erkenntnisgewinnung über die Ursachen und Erscheinungsformen von Kriminalität ist, beschäftigt sich die Kriminalistik mit der konkreten - praxisbezogenen - Fragestellung der Verhütung (Prävention), Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten. Kriminologie ist daher von der Kriminalistik abzugrenzen.

Zentrale Betrachtungspunkte der Kriminologie und ihrer Theorien sind das Verbrechen, der Verbrecher, das Verbrechenopfer sowie die Verbrechenkontrolle. Aufgabe der Kriminologie ist es, abweichendes Verhalten in einer Gesellschaft und dessen Gründe zu erforschen, wobei der abstrakten nicht-fallbezogenen Erkenntnisgewinnung über die Ursachen und Erscheinungsformen von Kriminalität große Bedeutung zukommt. Unter dem Gesichtspunkt von Kriminalität als Massenerscheinung werden in der Kriminologie die bekannten Kriminalstatistiken benutzt. Als Instrumente wirken hierbei verschiedene statistische Erfassungen wie die Gerichtliche Kriminalstatistik, die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS, Kriminalitätsbericht) des Bundeskriminalamts und die Statistik des BAK (BAK-Statistik).

Die von der Statistik Austria erstellte Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten<sup>3</sup>. Ihre Grundlage ist das Strafregisterfile, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

Bei der PKS hingegen handelt es sich um eine Anzeigenstatistik (Ausgangsstatistik), in der die bekannt gewordenen Fälle von der Polizei zum Zeitpunkt der Abgabe der polizeilichen Ermittlungsergebnisse an die Staatsanwaltschaft erfasst werden. Dieser Erfassungszeitpunkt kann bei größeren Ermittlungskomplexen einige Monate nach der Tatzeit liegen, daher können Straftaten zeitversetzt deutlich später Eingang in die PKS finden. Diese Anzeigenstatistik des Bundeskriminalamts weist also die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörden zum Zeitpunkt der Anzeige aus und wird jährlich auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres veröffentlicht<sup>4</sup>.

---

<sup>3</sup> [http://www.statistik.gv.at/web\\_de/statistiken/soziales/kriminalitaet/index.html](http://www.statistik.gv.at/web_de/statistiken/soziales/kriminalitaet/index.html).

<sup>4</sup> [http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim\\_statistik/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim_statistik/start.aspx).

Im Gegensatz zur PKS werden in der deskriptiven BAK-Statistik Fälle bereits dann erfasst, wenn die Sachverhalte dem Bundesamt bekannt werden, sie ist eine Eingangsstatistik. Während der Ermittlungen werden laufend Neubewertungen und statistische Korrekturen durch nachfolgende Ermittlungsergebnisse vorgenommen. Soweit Einleitung und Abschluss des Ermittlungsverfahrens im Erhebungszeitraum liegen, werden auch die Abschlussdaten des Verfahrens berücksichtigt.

Festzuhalten ist, dass es sich bei der BAK-Statistik nicht um eine Statistik der rechtskräftig abgeschlossenen Fälle handelt. Viele der erfassten Personen sind lediglich tatverdächtig und werden später wegen erwiesener Unschuld oder mangels Beweisen nicht verurteilt.

Die einzelnen kriminalpolitischen Statistiken spiegeln einen unterschiedlichen Erfassungsstand wider, haben jede für sich ihr eigenes Erkenntnisinteresse und sind daher nicht miteinander vergleichbar!

Zu den im vorliegenden Jahresbericht dargestellten Aufgliederungen kann grundsätzlich folgendes festgestellt werden:

- Alle Darstellungen beziehen sich ausschließlich auf Vorwürfe und/oder Verdachtslagen der in den Beschwerdefällen vorgebrachten Sachverhalte. Dabei sind Mehrfachnennungen und -zuordnungen möglich (z.B.: Verdacht auf § 302 und § 304 StGB oder auf § 83 iVm § 313 StGB, in einem Beschwerdefall), da sich Korruptionsphänomene kriminologisch etwa durch den so genannten „Doppeltäterschaftscharakter“ auszeichnen.
- Auf Grund der Neukonstitution des BAK am 1.1.2010 und somit auch der Neueinführung der statistischen Analyse und Untersuchungen beschränkt sich die darstellbare Zeitreihe in der BAK-Statistik auf den Zeitraum 2010 bis 2012.
- Als Ermittlungsverfahren werden alle eingegangenen Geschäftsfälle außer Irrläufer, Disziplinaranzeigen etc., auf Grund der Eigenschaft einer Eingangsstatistik also auch auf Grund späterer Ermittlungen als „strafrechtlich nicht relevant“ erkannte Fälle und zum Abfragezeitpunkt noch nicht zugeteilte Fälle („Standby-Fälle“) sowie Fälle der „Erweiterten Zuständigkeit“ wie reine Meldedefälle (z.B. Misshandlungsvorwürfe) gezählt. Fälle der Amts- und Rechtshilfe und auch Auskunftsverfahren werden seit Bestehen der Aufzeichnungen als Ermittlungsverfahren gezählt, da sie mitunter erhebliche Arbeitsbelastung des BAK generieren.
- Der vermeintlich hohe Anteil von Organisationseinheiten und Personen des Bundesministerium für Inneres und seiner nachgeordneten Dienststellen ergibt sich aus der diesbezüglichen originären Zuständigkeit des BAK, insbesondere jedoch aus der exklusiven Meldepflicht aller Dienststellen des Bundesministeriums für Inneres (für andere Ministerien, Gebietskörperschaften, Behörden oder Dienststellen besteht eine derartige Meldepflicht nicht!) und dem auch außerhalb des Dienstwegs bestehenden allgemeinen Melderecht aller Bundesbediensteten. Keinesfalls kann daher aus den Daten eine höhere Delinquenz oder Beschwerdeaffinität der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Innenressorts abgeleitet werden. Nicht nur Sicherheitsbehörden/-dienststellen und Bundesbedienstete melden dem BAK Anscheins- und Verdachtslagen, sondern ausnahmslos jeder kann darlegen, der vermeint, Kenntnis vom Verdacht oder Vorwurf einer strafbaren Handlung im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Aufgabengebiet zu haben.

- Für alle Beteiligten in einem Verfahren oder eines Beschwerdefalles gilt bis zu einer allfälligen und in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung der dafür zuständigen Instanzen die Unschuldsvermutung. Ergänzt wird, dass das BAK immer wieder auch mit unzutreffenden, oft auch anonymen Vorwürfen gegen Bedienstete des Ressorts aber auch anderer öffentlicher Stellen befasst wird. In vielen Fällen kann durch die objektiven Ermittlungen des BAK so auch die Unbescholtenheit von angezeigten Personen nachgewiesen werden. Dies ist uns zumindest gleich viel wert wie die nötige und konsequente Überführung von Gesetzesbrechern.
- Es wird im vorliegenden Jahresbericht bewusst auf eine statistische Darstellung allfälliger gerichtlicher Verurteilungen verzichtet. Die Beantwortung derartiger Fragen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz. Diesbezüglich erfolgt auch kein verlässlicher und zeitnaher Datenrücklauf, da keine Meldepflicht der Gerichte gegenüber dem BAK besteht. Ob und wann ein entsprechendes Ermittlungsergebnis zu einem Strafantrag, einer Anklage oder einem rechtskräftigen Urteil führt, entscheiden ausschließlich die dafür zuständigen Stellen der Justiz; dies oft auch erst Monate oder Jahre nach Abschluss der Ermittlungen des BAK. Die Darstellung eines umfassenden Lagebilds erscheint daher in diesem Punkt wenig aussagekräftig und daher nicht zweckmäßig.

### 6.1.1 Metadaten

Gegenstand der Statistik	Die BAK-Statistik umfasst die gesamte Eingangsstatistik des Bundesamts für Korruptionsprävention und -bekämpfung.
Grundgesamtheit	Alle beim BAK eingegangenen Meldungen, ohne vorab bewertet oder ausgeschieden zu werden.
Statistiktyp	Deskriptive Primärstatistik
Datenquellen/Erhebungsform	Datensätze, die bei Eingang einer Anzeige angelegt werden / Vollerhebung
Berichtszeitraum	Kalenderjahr
Periodizität	derzeit jährlich
Zentrale Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des BAK (BGBl I 72/2009 vom 03.08.2009), Einführungserlass zur Einrichtung und Organisation des BAK (GZ 2010/1/2010-Wien-BAK vom 30.12.2009 idF vom 30.8.2011; Wiederverlautbarung v. 31.10.2011), § 93 Abs. 2 SPG
Tiefste regionale Gliederung	Bundesland
Verfügbarkeit der Daten	Endgültige Daten: Bereitstellung der Ergebnisse im Jahresbericht: t + 3 Monate
Nutzerinnen und Nutzer	Bundesministerium für Inneres, Medien, Öffentlichkeit

### 6.1.2 Statistische Konzepte, Methodik

Gegenstand der Statistik sind alle beim BAK eingegangenen Meldungen, Anzeigen und Verdachtsmomente, egal auf welchem Wege sie eingebracht wurden (amtswegige Wahrnehmung, ELAK, Telefon, E-mail, Post, Fax etc.). Empfänger ist immer der „Single Point of Contact“ (SPOC) im BAK, der die Anzeigen dann erstbehandelt.

Sowohl Erhebungs- als auch Darstellungseinheit sind die Ermittlungsverfahren, egal von welcher Behörde sie letztendlich abgewickelt werden. Jedes Verfahren zählt zumindest eine Person, deren Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit bekannt ist. Die BAK-Statistik ist aber keine Personenstatistik, da im Fall mehrerer Delikte einer Person in einem Berichtsjahr auch diese gezählt werden („Doppeltäterschaftscharakter“ der Korruptionsdelikte).

Die vorliegende Statistik ist eine Vollerhebung, der Datencorpus besteht aus allen in einem Berichtsjahr beim BAK/SPOC eingegangenen Meldungen und Anzeigen. Der für das Berichtsjahr abschließende Abfragezeitpunkt wird unter

Einführung eines Auslaufzeitraums mit Ende Jänner des dem Berichtsjahr folgenden Jahres festgelegt. Dieser Auslaufzeitraum ist erforderlich, um in dieser fortlaufend zu führenden Statistik möglichst umfassende Ermittlungsergebnisse für das Berichtsjahr in die Statistik einfließen lassen zu können.

### **6.1.3 Publikation und Qualität der Daten**

Unterjährig werden auf qualifizierte Anfragen Einzeldaten aus der Statistik veröffentlicht und weitergegeben. Der Lagebericht „Statistik“ wird in geeigneter Weise als Teil des BAK-Jahresbericht veröffentlicht und so einer breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht (z.B. Homepage des BAK). Seit dem Berichtsjahr 2012 werden aussagekräftige Quartalsberichte erstellt und den Führungskräften und interessierten Mitarbeitern des BAK zur Verfügung gestellt.

Die Qualität der Daten ist hoch, da die von den Eingangsstellen übermittelten Daten bereits bei der Aufnahme vom BAK/SPOC auf Plausibilität geprüft und als Datensätze in der Statistik generiert werden. Die gleichbleibend gute Qualität wird durch die nachfolgenden Ermittlungen und ständigen Aktualisierungen in der Statistik gewährleistet.

Bezüglich der Unvollständigkeit der Daten während eines Berichtsjahres gibt es hier keine Möglichkeit der Einflussnahme, da einerseits die Datenergänzung vom Ermittlungsstand abhängt und andererseits die justizielle Erledigung nicht in der Sphäre des BAK liegt und die diesbezüglichen Rückmeldungen der Justiz oft monatelange Verzögerungen aufweisen. Fehler bei den Eintragungen der Daten in die Statistik sind möglich. Einige solcher Fehler können im Rahmen der statistischen Kontrolle und Ergänzung durch Rücksprache mit den eingebenden Stellen aufgearbeitet werden.

Als Stichtag der Abfrage wurde der 31.1.2013 gewählt, da dieser Auslaufzeitraum einerseits eine möglichst vollständige Eingabe der Datensätze 2012 ermöglicht und andererseits die zeitnahe Erstellung der Statistik ermöglicht.

Die Aktualität und Rechtzeitigkeit der Daten für die jährliche Statistik ist insofern gegeben, da zum Stichtag der Abfrage alle 2012 eingegangenen Geschäftsfälle gezählt und so vollständig wie möglich eingegeben wurden. Wenn auf Grund der laufenden Nacherfassung nicht alle Geschäftsfälle und Einzeldaten vollständig erfasst sind, wird im betreffenden Text darauf hingewiesen. Dies ist notwendig, da die Statistik ein fortlaufendes Projekt ist und der Abfragezeitpunkt für den Jahresbericht zu einem grundsätzlich beliebigen aber sinnvollen Zeitpunkt gewählt werden muss. Auf dieses Spannungsverhältnis wird somit ausdrücklich hingewiesen.

Durch die seit dem Referenzjahr 2010 geänderten (auch gesetzlichen) Rahmenbedingungen ist die Vergleichbarkeit der Daten in zeitlicher Hinsicht nicht überall möglich. Änderungen und Ergänzungen gab es im Berichtsjahr bei der Neuprogrammierung der statistischen Datenbank und bei den



Eingabemodalitäten bzw. der Datenstruktur. Da die Daten des Referenzjahres 2010 einerseits nicht mehr aktualisiert werden konnten und andererseits im Berichtsjahr auch neue Statistiken eingeführt wurden, kann es bei den Zeitreihen zu Lücken kommen. Eine durchgängige Vergleichbarkeit wird ab 2011 und Folgejahre angestrebt.

#### **6.1.4 Sicherheitspolitische Relevanz**

- Die sicherheitspolitische Situation in Europa und in Österreich ist durch neue, stark miteinander vernetzte Herausforderungen, Risiken und Bedrohungen bestimmt. Zu diesen zählen Phänomene der Korruption, welche wiederum beeinflusst werden durch die internationale Finanz- und Wirtschaftskriminalität.
- Als Folgen von Korruption werden hohe materielle und immaterielle Schäden angegeben. Die meisten empirischen Studien zeigen, dass Korruption das Wirtschaftswachstum erheblich hemmt. So sinkt bei vermehrter Wahrnehmung von Korruption in den Bereichen des Vergabewesens oder bei behördlichen Entscheidungen auf kommunaler Ebene das Interesse am Wirtschaftsstandort Österreich.
- Immaterielle Schäden werden vor allem im Verlust des Vertrauens der Bevölkerung in die staatlichen Organe gesehen. Laut einer Studie der Julius-Raab-Stiftung erachteten über 60 % der befragten Unternehmer die aktuellen Korruptionsfälle als vertrauensreduzierend für das gesamte wirtschaftliche Umfeld.
- Im BAK wurden im Jahr 2012 rd. 1.850 Beschwerdefälle registriert, wovon sich mehr als 1.670 Ermittlungsfälle ergaben. Ausgehend vom Hellfeld polizeilich registrierter und gerichtlich verurteilter Straftaten würde Korruption somit zu den weniger häufigen Delikten zählen. Da es bei Korruptionsdelikten als sogenannte Kontrolldelikte weitgehend von den zur Überwachung eingesetzten finanziellen und personellen Ressourcen abhängt, ob und wie viele Fälle aufgedeckt werden, kann aus der Entwicklung im Hellfeld nicht zwingend der Schluss gezogen werden, Korruption habe in Österreich nur ein relativ geringes Ausmaß. Experten aus Wissenschaft und Praxis schätzen das Dunkelfeld der Korruption auf ein Vielfaches an bekannt gewordenen Fällen (bis zu 95 %). Auf empirische Untersuchungen zu diesem Dunkelfeld kann nicht zurückgegriffen werden, insbesondere weil aufgrund der Deliktsstruktur (Fehlen eines unmittelbar Geschädigten) die herkömmliche Dunkelfeldforschung in diesem Bereich kaum greift. Die Tatsache, dass im Zuge von Ermittlungsverfahren in Korruptionsfällen regelmäßig weitere Tatverdächtige aufgedeckt werden, lässt die Vermutung zu, dass das Dunkelfeld eine beträchtliche Größe aufweisen dürfte.



## 6.2 Geschäftsanfall

	2012	Diff		2011	Diff		2010
		absolut	in %		absolut	in %	
Sonstige Geschäftsstücke	579	+ 240	+ 71 %	339	+ 74	+28 %	265
davon § 26 DSGVO	387	+ 312	+ 416%	75			
davon Amtshilfe	6	- 80	- 93 %	11			14
davon Rechtshilfe	13	+ 1	+ 8 %	12	+ 7	+140 %	5
Ermittlungsverfahren	1673	+ 238	+ 17 %	1435	+ 99	+7 %	1336
<b>Gesamt</b>	<b>1846</b>	<b>+ 170</b>	<b>+ 10 %</b>	<b>1676</b>	<b>+ 75</b>	<b>+5 %</b>	<b>1601</b>
<i>davon strafrechtl. nicht relevante Geschäftsstücke</i>	53			25			
<i>davon Standby-Fälle</i>	24			8			

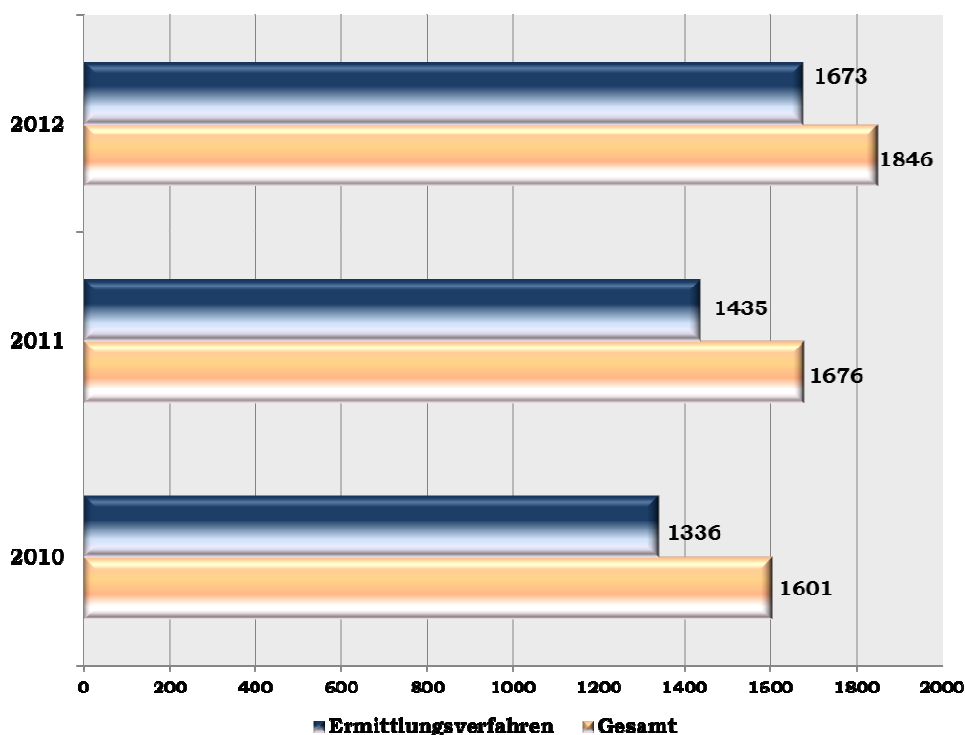


Abb. 1

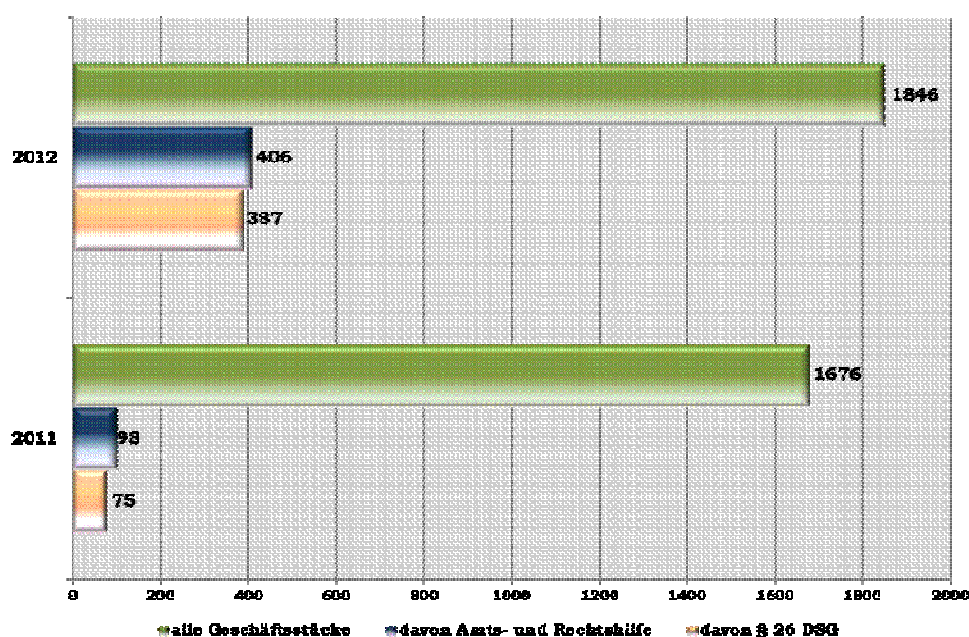
Im Jahr 2012 wurden insgesamt 1846 Beschwerdefälle aller Art an das BAK herangetragen. In jedem einzelnen Fall erfolgte eine eingehende Prüfung des Sachverhaltes hinsichtlich der allfälligen Erfüllung eines strafrechtlich relevanten Tatbestandes. 406 Fälle hievon betrafen Amts- und Rechtshilfe, davon 387 Auskünfte nach dem Datenschutzgesetz (§ 26 DSGVO 2000). 24 eingelangte Fälle waren zum Stichtag der Abfrage noch nicht näher entschieden.

Die Anzahl der beim BAK registrierten Geschäftsfälle stieg von 1676 im Jahr 2011 auf 1846 im Berichtsjahr 2012. Dies bedeutet einen Zuwachs an Geschäftsfällen von 10 % im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr, die Steigerung gegenüber dem Jahr 2010 beträgt sogar 15 %. Die Anzahl der Ermittlungsverfahren erhöhte sich erheblich (+ 17 %), ebenso ist bei den sogenannten „sonstigen Geschäftsstücken“ eine Steigerung von 71 % im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen, vor allem auf Grund massiv zunehmender Auskunftsverfahren nach § 26 DSG (2012: 387 Fälle). Als „Sonstige Geschäftsstücke“ werden substanzlose Beschwerden und Vorwürfe, Eingänge aufgrund fehlerhafter Einordnungen der Straftatbestände durch die Meldestellen (z.B. mangelnde Zuständigkeit), falsch zugestellte Schriftstücke aber auch Amts- und Rechtshilfeersuchen ausgewiesen. Sämtliche Eingangsstücke werden zumindest einer administrativen Bearbeitung unterzogen. Grundsätzlich ist der Schluss erlaubt, dass die Arbeitsbelastung des Bundesamts seit seiner Einrichtung jährlich wächst und dies mit steigender Schlagzahl.

### 6.2.1 Amts- und Rechtshilfe

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 1846 Geschäftsfälle aller Art an das BAK herangetragen. 406 Fälle hievon betrafen Amts- und Rechtshilfe, darunter 387 davon Auskunftsbegehren nach § 26 DSG, d.h. etwa ein Fünftel aller vom BAK bearbeiteten Fälle (21 %).

Jahr	Geschäftsfälle	A+R	davon § 26 DSG	
			absolut	in % der Geschäftsfälle
2012	1846	406	387	21 %
2011	1676	98	75	4 %



Als mitunter erheblicher und aufwändiger Teil der Arbeit des Bundesamts fließen alle Amts- und Rechtshilfeverfahren in die Gesamtzahl des Geschäftsanfalls des Bundesamts ein. Im Berichtsjahr erfuhr der Arbeitsanfall der Auskunftsbegehren § 26 DSG eine erhebliche Steigerung gegenüber den Vorjahren (+ 416 %). Die Begründung ist in der am 1. April 2012 eingeführten und medial erörterten Vorratsdatenspeicherung und der vor allem in den *Social Media* von jungen Menschen kritisch diskutierten Speicherung und Nutzung von personsbezogenen Daten zu finden, die eine (einmalige?) Häufung von Auskunftsbegehren nach sich zog.

In der BAK-Statistik werden Amts- und Rechtshilfeverfahren seit Bestehen der Aufzeichnungen als Ermittlungsverfahren gezählt, da sie als Auskunftsbegehren gem. § 26 DSG mitunter erhebliche Arbeitsbelastung des BAK generieren und der vorliegende Lagebericht den Gesamtanfall an Tätigkeiten des BAK hinsichtlich des einlangenden Geschäftsanfall abbildet.

### 6.3 Verfahrensbezogene Erkenntnisse

Meldestelle	2012	2011
Landespolizeidirektion (vorm. Bundespolizeidirektion)	511	523
Landeskriminalamt	162	193
Privatperson	151	179
Staatsanwaltschaft	145	175
Bundesministerium für Inneres	491	177
KStA/WKStA	35	43
Anonym	42	56
Polizeiinspektionen	36	52
Sonstige	273	278
<b>gesamt</b>	<b>1846</b>	<b>1676</b>

Die Meldungen erfolgen mittels Melderecht oder -pflicht von verschiedenen Stellen. Neben den Organisationseinheiten des BMI und allen nachgeordneten BMI-Dienststellen wird das BAK auch von den Gerichten und Staatsanwaltschaften, anderen Ministerien, Gebietskörperschaften, Behörden oder von Bürgerinnen und Bürgern direkt angesprochen. Dabei können sich auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ressorts direkt und außerhalb des Dienstweges jederzeit mit Fragen oder Meldungen an das Bundesamt wenden. Bei 1846 Eingängen wurden 1643 Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Die überwiegende Anzahl an Meldungen (28 %) an das BAK erfolgte durch andere Behörden, hier hauptsächlich durch die Landespolizeidirektionen (vormals Bundespolizeidirektionen) (2011: 31 %). Annähernd so viele Anzeigen wurden aus dem Kreis der Mitarbeiter des Bundesministeriums für Inneres erstattet (27 %). Hier ist die auffälligste Steigerung in gegenüber dem Vorjahr zu finden, nämlich um 314 Fälle (16 %) mehr. Etwas weniger als im Vorjahr,

nämlich 8 % aller Anzeigen, wurden von Privatpersonen (überwiegend Betroffene in behördlichen Verfahren und bei Amtshandlungen) erstattet (2011: 11 %).

## 6.4 Ermittlungsverfahren

<b>2012</b>	<b>abgeschlossen</b>	<b>anhängig per 31.12.2012</b>	<b>gesamt</b>
	1405	268	1673
<b>2011</b>	<b>abgeschlossen</b>	<b>anhängig per 31.12.2011</b>	<b>gesamt</b>
	1058	377	1435
<b>2010</b>	<b>abgeschlossen</b>	<b>anhängig per 31.12.2010</b>	<b>gesamt</b>
	1010	326	1336

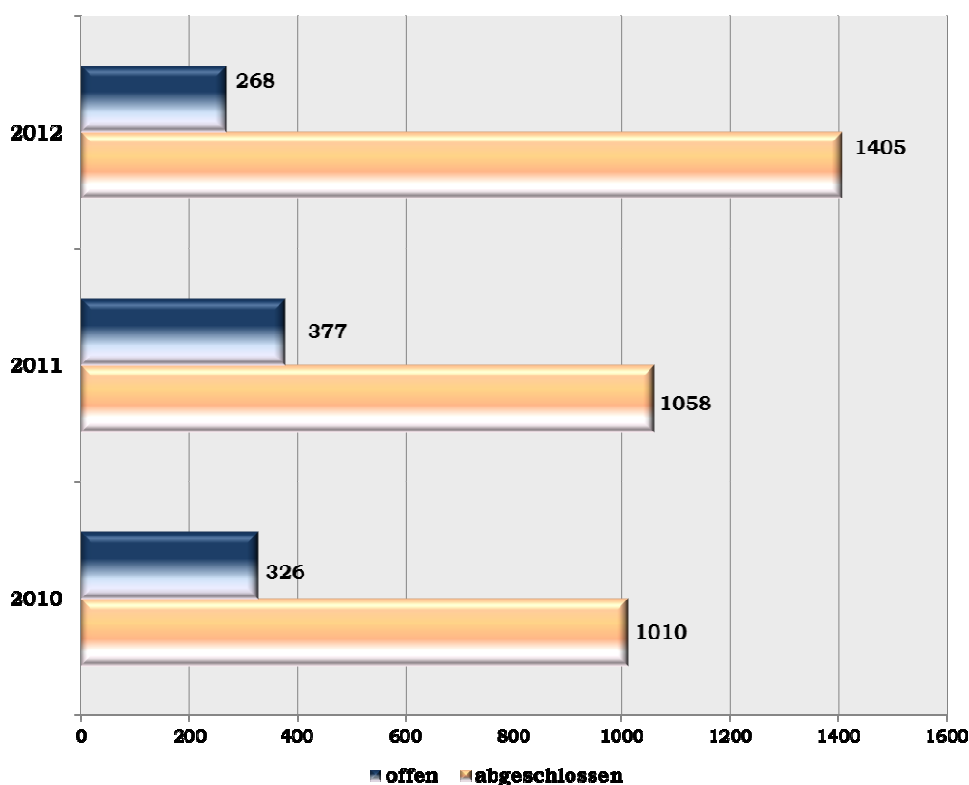


Abb. 2

Als Ermittlungsverfahren werden alle beim BAK eingegangenen Geschäftsfälle außer Irrläufer, rein Disziplinäres, etc. gezählt, also daher auch auf Grund späterer Ermittlungen als „strafrechtlich nicht relevant“ erkannte Fälle und zum Abfragezeitpunkt noch nicht zugeteilte Fälle („Standby-Fälle“) sowie Fälle der „Erweiterten Zuständigkeit“ wie z.B. reine Meldedefälle (z.B. Misshandlungsvorwürfe) und Amts- und Rechtshilfverfahren sowie Auskunftsbeglehen nach § 26 DSG (2012: 387 Fälle).

Im Berichtsjahr wurden 84 % der Verfahren abgeschlossen. Dies bedeutet ein Plus von 10 % gegenüber dem Vorjahr und ein Plus von 8 % seit dem

Gründungsjahr des Bundesamts. Zum Jahresende 2012 waren somit noch 16 % der Ermittlungsverfahren offen (2011: 26 %)

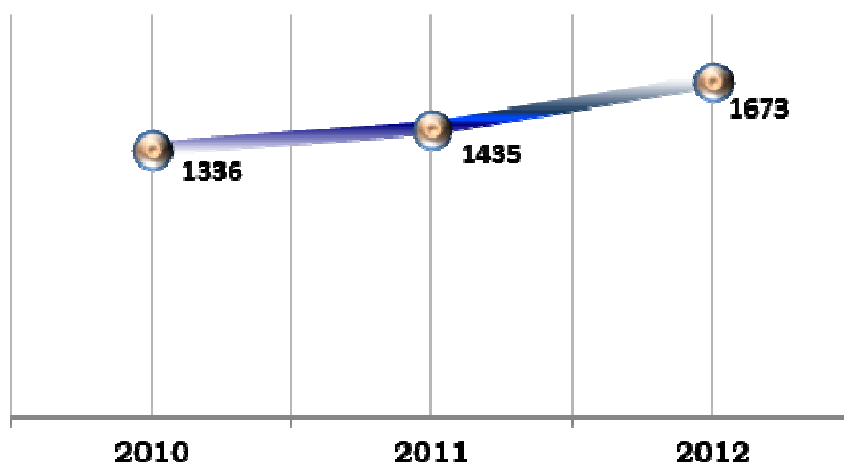


Abb. 3

## 6.5 Kriminologischer Sachverhalt – Schwerpunkt der Ermittlungen

Verfahren und Ermittlungen betreffend	2012	2011	2010
Misshandlungsvorwürfe	357	365	434
Verfahrensmangel	268	269	147
Datenabfrage, -weitergabe	85	102	116
Begleitdelikte *)	95	29	16
Infrastruktur	64	63	49
Verfahrenseinleitung	81	79	92
Personalwesen	12	22	17
Sonstige	252	383	465
<b>gesamt</b>	<b>1214</b>	<b>1312</b>	<b>1336</b>

\*) Sonst. strafbare Handlungen unter Ausnützung der Amtsstellung, z.B. Diebstahl, Hehlerei, Betrug etc.

Insgesamt führte das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung im Berichtsjahr 1673 Ermittlungsverfahren. Hievon waren 53 strafrechtlich nicht relevante Geschäftsfälle und bei 406 „Sonstigen Geschäftsfällen“ (Amts- und Rechtshilfe, 387 Auskunftsbegehren nach § 26 DSG) liegt kein kriminologischer Sachverhalt vor.

Bei 1214 Ermittlungsverfahren wurde hinsichtlich eines führenden Delikts ermittelt. Daher werden hier die im Berichtsjahr 2012 am häufigsten vorgeworfenen kriminologischen Sachverhalte von 1214 Ermittlungsverfahren aufgeschlüsselt.

29 % der Ermittlungsverfahren behandelten Misshandlungsvorwürfe (2011: 28 %) und 22 % der Ermittlungen betrafen Verfahrensmängel (2011: 20 %) wie z.B. Verweigerung der Akteneinsicht, Fälschung von Beweisen, rechtswidrige Verfahren, Intervention, parteisches Vorgehen etc. Damit stehen diese beiden Sachverhaltsgruppen seit dem Gründungsjahr des BAK unverändert an erster Stelle der ermittelten Sachverhalte.

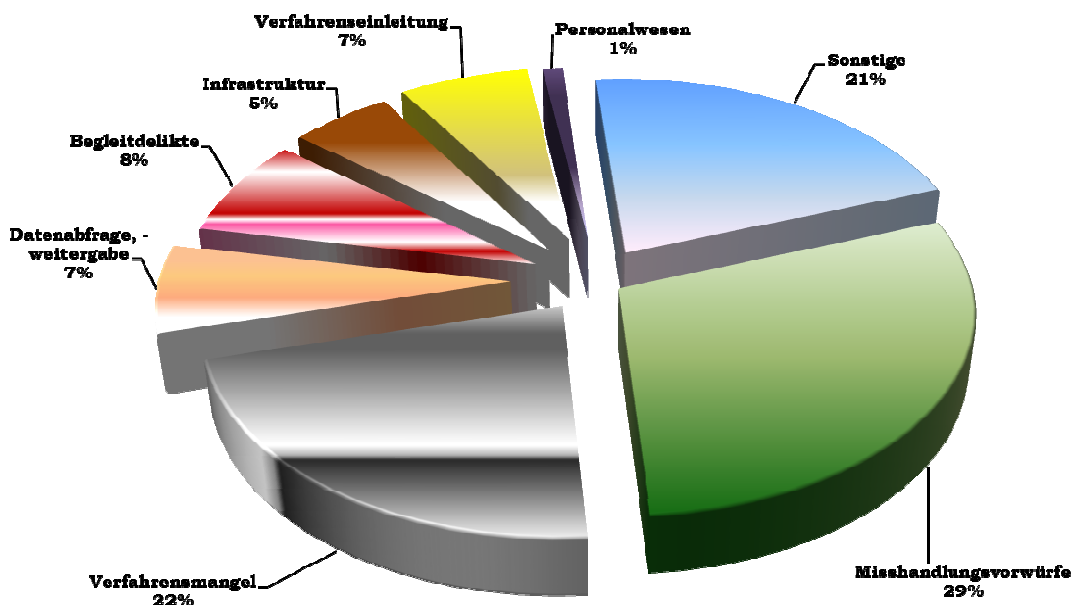


Abb. 4

## 6.6 Gerichtlich strafbare Handlungen in Ermittlungsverfahren

Führendes Delikt der Ermittlungsverfahren nach StGB		2012	2011	2010
§ 302	Missbrauch der Amtsgewalt (Verbrechen)	628	701	586
§ 313	Strafbare Handlung unter Ausnützung einer Amtsstellung	412	397	503
§ 310	Verletzung des Amtsgeheimnisses (Vergehen)	23	22	43
§ 83	Körperverletzung (Vergehen)	12	18	7
§ 127	Diebstahl (Vergehen)	8	14	15
§ 153	Untreue	23	14	11
§ 304	Bestechlichkeit	14	13	24
§ 107	Gefährliche Drohung (Vergehen)	9	11	8
§ 307	Bestechung (Vergehen)	8	9	10
§ 303	Fahrlässige Verletzung der Freiheit der Person oder des Hausrechts (Vergehen)	4	8	12
	Sonstige	73	105	117
	<b>gesamt</b>	<b>1214</b>	<b>1312</b>	<b>1336</b>

Bei einem Verfahren wegen mehreren strafbaren Handlungen wird die Verurteilung dem Delikt zugeordnet, das für den Strafsatz maßgebend ist („Führendes Delikt“). Die hier angeführten 1214 führenden Delikte umfassen daher insgesamt 1567 Einzeldelikte, die im Folgenden noch aufgeschlüsselt werden. Von diesen 1214 führenden Delikten wurden 27 % im eigenen Bereich bearbeitet, der Rest an nachgeordnete Dienststellen übertragen.

Hier werden die im Berichtsjahr 2012 am häufigsten vorgeworfenen strafbaren Handlungen im Vergleich zum Vorjahr aufgelistet. Führend sind hierbei seit dem Gründungsjahr des Bundesamts Anzeigen gem. § 302 StGB mit 52 % aller Verfahren (2011: 53 %) gefolgt von verschiedenen strafbaren Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung mit 34 % (2011: 31 %). Zwischen den verschiedenen strafbaren Handlungen ergaben sich im Zeitabschnitt 2010-2012 hinsichtlich der Häufigkeit nur leichte Verschiebungen.

## 6.7 Amtsdelikte

<b>Führende Amtsdelikte der Ermittlungsverfahren nach StGB</b>		<b>2012</b>	<b>2011</b>	<b>2010</b>
§ 302	Missbrauch der Amtsgewalt	628	701	586
§ 303	Fahrlässige Verletzung der Freiheit der Person oder des Hausrechts	4	8	12
§ 304	Bestechlichkeit	14	13	24
§ 305	Vorteilsannahme	4	3	7
§ 306	Vorbereitung der Bestechlichkeit od. Vorteilsnahme			1
§ 307	Bestechung	9	9	10
§ 307a	Vorteilszuwendung	1	2	
§ 307b	Vorbereitung der Bestechung		4	1
§ 308	Verbotene Intervention		2	
§ 310	Verletzung des Amtsgeheimnisses	23	22	43
§ 311	Falsche Beurkundung und Beglaubigung im	1	1	
§ 312	Quälen od. Vernachlässigen eines			1
§ 313	Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung	412	397	503
	<b>gesamt</b>	<b>1096</b>	<b>1162</b>	<b>1188</b>

Für den Beamtenbegriff nach dem StGB ist nicht das dienstrechtliche Verhältnis, sondern die Funktion maßgebend. Daher gelten auch Vertragsbedienstete und sonstige nichtbeamtete Träger öffentlicher Aufgaben als Beamte im Sinne des StGB.

Missbräuche eines Beamten im Rahmen nichthoheitlicher Tätigkeit, vor allem im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, können nicht nach § 302 StGB bestraft werden. Derartige Missbräuche sind in der Regel dem allgemein strafbaren Delikt zu unterstellen, wobei Beamte strenger bestraft werden können (§ 313 StGB). Eine Ausnahme sind strafbare Handlungen nach den §§



304 und 310 StGB, die sich auch innerhalb der Privatwirtschaftsverwaltung ereignen können.

Bei der Auflistung der dem BAK gemeldeten Beschwerdefälle wird das Augenmerk insbesondere auf Ermittlungen im Zusammenhang mit Amtsdelikten gemäß §§ 302 – 313 StGB gelegt, welche gemäß Einführungserlass als Hauptaufgabenbereich des BAK definiert sind. Daher unterbleibt hier eine Beschränkung auf die häufigsten Beschwerdefälle.

Von den insgesamt 1673 Ermittlungsverfahren betrafen im Jahr 2012 insgesamt 1096 Amtsdelikte, das sind 66 % aller Verfahren (2011: 81 %) und um 66 weniger als im Jahr 2011. Die bedeutendsten Amtsdelikte sind mit 57 % wie bereits im Vorjahr Missbrauch der Amtsgewalt (2011: 60 %) und mit 2 % Verletzung des Amtsgeheimnisses (2011: 2 %). Während die Anzeigen gem. § 302 StGB um 73 Fälle gesunken sind, erhöhten sich die Beschwerdefälle bei § 313 StGB um 15 Fälle.

Von 1096 Verfahren wegen Amtsdelikten wurden 294 zur eigenen Bearbeitung übernommen (27 %), dies entspricht dem Verhältnis des Vorjahres. 385 wurden an andere Dienststellen übertragen (35 %), 417 Verfahren sind zum Stichtag der Abfrage noch anhängig (38 %)

## 6.8 Vergehen und Verbrechen

<b>Führende Delikte</b>	<b>2012</b>	<b>2011</b>	<b>2010</b>
Verbrechen	658	734	659
Vergehen	556	578	677
<b>gesamt</b>	<b>1214</b>	<b>1312</b>	<b>1336</b>

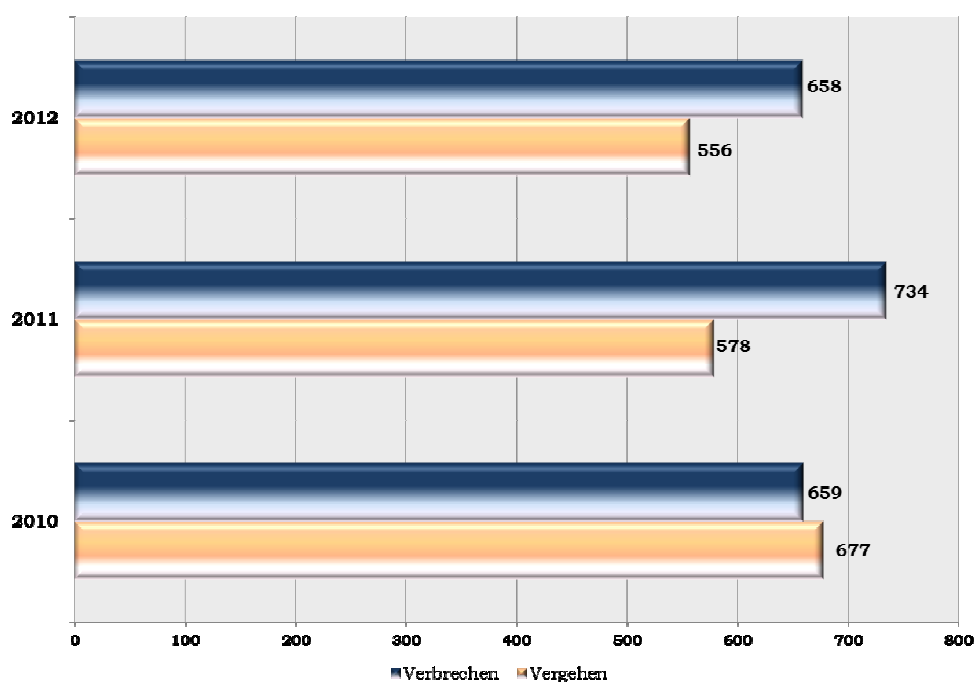


Abb. 6

Nach der Einteilung der strafbaren Handlungen gem. §17 StGB sind Verbrechen „vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind“; alle übrigen strafbaren Handlungen werden als Vergehen klassifiziert. Von allen führenden Ermittlungsdelikten entfallen 54 % auf die höhere Strafdrohung und werden sohin als Verbrechen geführt (2011: 56 %). Gegenüber dem Vorjahr ist bei der quantitativen Aufteilung zwischen Verbrechen und Vergehen eine leicht sinkende Tendenz bei den als Verbrechen klassifizierten Tathandlungen zu verzeichnen.

## 6.9 Begehungs- und Unterlassungsdelikte

<b>Führende Delikte</b>	<b>2012</b>	<b>2011</b>	<b>2010</b>
Begehungsdelikte	1072	1131	1094
(Unechte) Unterlassungsdelikte	142	181	242
<b>gesamt</b>	<b>1214</b>	<b>1312</b>	<b>1336</b>

Unechte Unterlassungsdelikte sind Delikte, bei denen das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolgs durch Nichtvornahme eines gebotenen Tuns mit Strafe bedroht. Im Unterschied zum echten Unterlassungsdelikt trifft den Täter eine qualifizierte Pflicht, er muss den Eintritt des drohenden Erfolgs abwenden. Der Täterkreis ist daher beschränkt - nur wer auf Grund von besonderen rechtlichen Verpflichtungen zum Tun verhalten ist, kommt als Täter in Frage.

Die hier angewendete Unterscheidung nimmt Bezug auf § 2 StGB. Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

12 % (2011: 14 %) der angezeigten Delikte kamen durch Unterlassung zustande und sind als unechtes Unterlassungsdelikt zu klassifizieren, dies ist eine anteilmäßige Verminderung 2 % gegenüber dem Vorjahr. Die Tendenz der Anzahl der Unterlassungsdelikte seit dem Jahr 2010 ist langsam fallend.

## 6.10 Tathandlungen der Vollendung und des Versuchs

<b>Führende Delikte</b>	<b>2012</b>	<b>2011</b>	<b>2010</b>
Tathandlungen vollendet	1205	1276	1233
Tathandlungen versucht	9	36	103
<b>gesamt</b>	<b>1214</b>	<b>1312</b>	<b>1336</b>

Im Unterschied zur deutschen Regelung sind in Österreich auch der Versuch und die Bestimmung („Anstiftung“) eines Vergehens strafbar. Die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln gelten also nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung daran.

Versuch ist daher nur bei Vorsatzdelikten möglich. Eine Tat ist versucht, sobald der Täter seinen Entschluss durch eine Ausführungshandlung oder zumindest durch eine ausführungsnahen Handlung betätigt hat. Auch gescheiterte Versuche werden dazugezählt.

Im Jahr 2012 blieb es in 1 % der bekannt gewordenen Straftaten beim Versuch (2011: 3 %), während im Jahr 2010 noch 8 % als Versuch klassifiziert wurden. Hier ist seit dem Gründungsjahr des Bundesamts eine stark fallende Tendenz des Versuchs einer Straftat erkennbar.

## 6.11 Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung

<b>Alle Täterdelikte</b>		<b>2012</b>	<b>2011</b>	<b>2010</b>
§ 83 StGB	Körperverletzung	509	547	687
§ 127 StGB	Diebstahl	27	11	16
§ 105 StGB	Nötigung	5	10	26
§ 153 StGB	Untreue	10	15	45
	Sonstige	21	32	92
<b>gesamt</b>		<b>572</b>	<b>615</b>	<b>866</b>

Hier werden die im Berichtsjahr angezeigten unechten Amtsdelikte aufgeschlüsselt. Unechte Amtsdelikte sind Delikte, die zwar generell strafbar sind, im Fall der Begehung durch einen Amtsträger aber strenger bestraft werden. Die Obergrenze des normalen Strafsatzes kann hierbei um die Hälfte überschritten werden, wenn das Gericht den normalen Strafsatz nicht für ausreichend hält. Im Berichtsjahr 2012 betraf dies 572 Delikte, das sind 43 Delikte oder 7 % weniger als im Vorjahr. Auch 2011 betrafen 89 % davon § 83 StGB „Körperverletzung“, wobei diese Häufigkeit mit dem überwiegend betroffenen kriminologischen Sachverhalt des Misshandlungsvorwurfs korreliert.

Von 572 strafbaren Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung wurden 17 zur eigenen Bearbeitung übernommen (3 %), 9 wurden an andere Dienststellen übertragen (2 %), 546 Verfahren sind zum Stichtag entweder noch ohne Stand oder wurden von nachgeordneten Dienststellen übernommen (95 %).

## 6.12 Aufklärung – Geklärte Fälle

Ermittlungsverfahren		Vom BAK und Nachgeordneten abgeschlossen	davon geklärt*)	und ungeklärt	Aufklärungs- quote
<b>2012</b>	1673	1405	1053	352	75 %
<b>2011</b>	1435	1058	804	254	76 %
<b>2010</b>	1336	1010	816	194	81 %

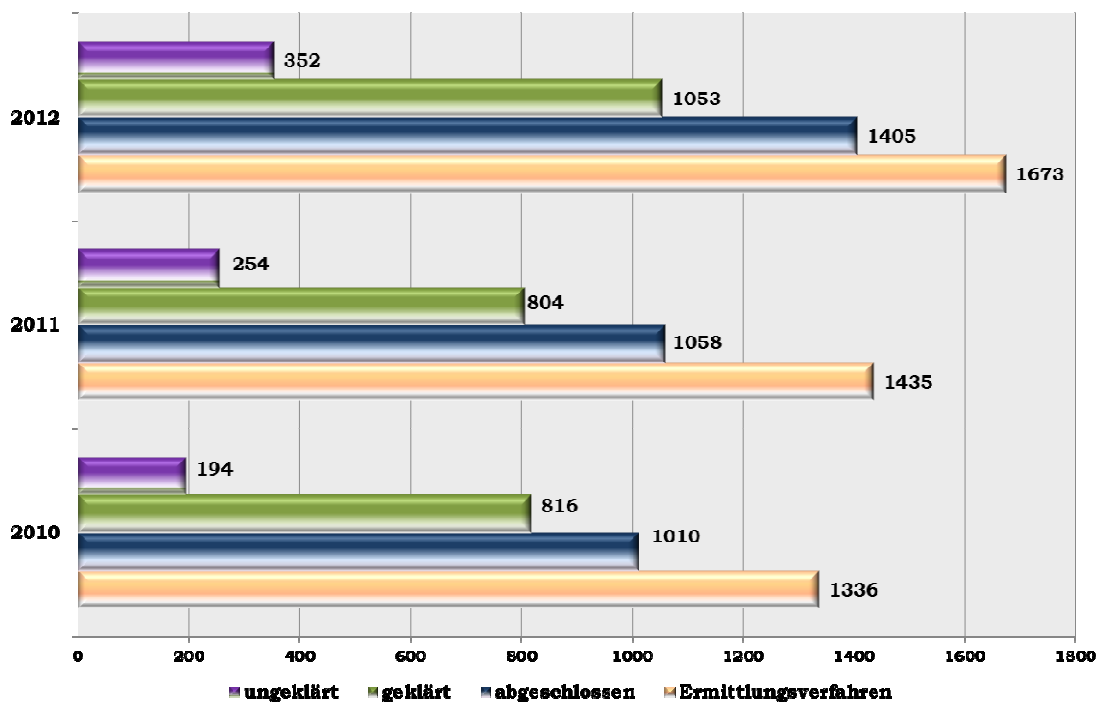


Abb. 7

Hier sind die vom BAK übernommenen und ermittlungstechnisch durch das BAK sowie justiziell abgeschlossenen Ermittlungsverfahren ersichtlich, wenn sie entweder in originärer Zuständigkeit vom BAK übernommen, oder an eine andere Dienststelle übertragen wurden oder das BAK „erweiterte Zuständigkeit“ innehatte. Neben dem Anzeigeverhalten, der Zeugenbereitschaft und der Tatgelegenheitsstruktur hängt die Aufklärungsquote im besonderen Maße von der Deliktsstruktur ab. Die Höhe der Aufklärungsquote ist also mitbestimmt vom jeweiligen Anteil schwer bzw. leicht aufklärbarer Delikte an der Gesamtzahl der Straftaten.

Von allen bearbeiteten Ermittlungsverfahren wurden 84 % (2011: 74 %) abgeschlossen. Von diesen 1405 abgeschlossenen Verfahren wurden im Berichtsjahr 670 Fälle (48 %) auch justiziell abgeschlossen (2011: 69 %). Die Aufklärungsquote von 75 % stellt das prozentuelle Verhältnis der geklärten zu den abgeschlossenen Ermittlungsverfahren im Berichtszeitraum dar. Bei der Aufklärungsquote ergab sich im Berichtsjahr 2012 eine Verringerung von 1 % gegenüber dem Vorjahr, womit sich seit dem Gründungsjahr des Bundesamts 2010 eine geringfügige aber stetige Reduzierung aufgeklärter Fälle ergibt.

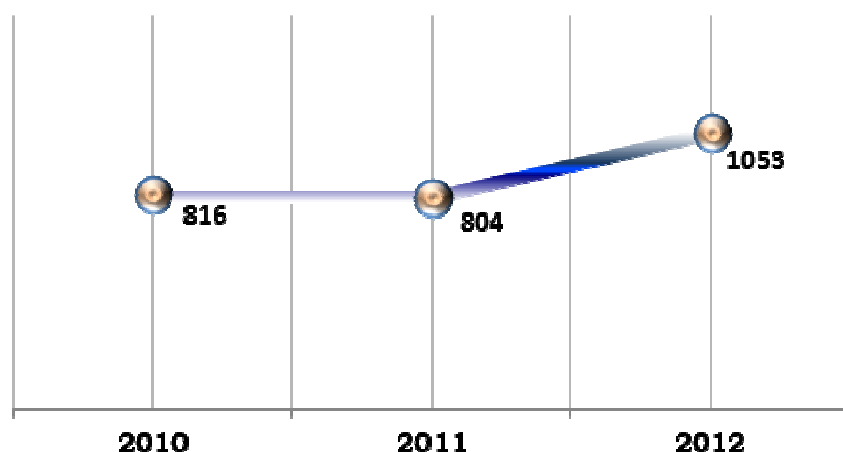


Abb. 8

In absoluten Zahlen ist seit einem leichten Einbruch im Jahr 2011 im Berichtsjahr eine massive Erhöhung der ermittlungstechnisch oder bereits justiziell geklärten Verfahren zu verzeichnen (+ 31 %).

## 6.13 Beschuldigte - Verdächtige

### 6.13.1 Altersstruktur

Vom BAK und Nachgeordneten abgeschlossene Verfahren		davon geklärt	Beschuldigte
<b>2012</b>	1405	1053	1256
<b>2011</b>	1058	804	1408
<b>2010</b>	1010	816	1539

Als geklärt gilt in der BAK-Statistik ein Verfahren, wenn nach dem (kriminal-) polizeilichen Ermittlungsergebnis zumindest ein Beschuldigter (= namentlich bekannter Tatverdächtiger) ermittelt wurde. Dies betraf im Berichtsjahr um 152 Personen (11 %) weniger als im Vorjahr, wobei eine Person nur einmal gezählt wird, auch wenn sie in einem Verfahren mehrmals als Beschuldigter auftritt. Eine Person, die mehrmals innerhalb eines Kalenderjahres den Behörden der Strafjustiz angezeigt wird, kann aber auch mehrmals in der Statistik erfasst werden. Daher sind statistische Verzerrungen hier unvermeidbar.

	2012	2011	2010
bis 21 Jahre	2	2	6
21 bis unter 25 Jahre	62	45	61
25 bis unter 40 Jahre	322	335	463
40 bis unter 65 Jahre	420	558	855
65 Jahre und älter	30	34	50
Alter unbekannt	420	434	104
<b>gesamt</b>	<b>1256</b>	<b>1408</b>	<b>1539</b>

Bei der Aufschlüsselung der Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen zeigt sich, dass wie auch bereits im Vorjahr die Altersgruppe der 40- bis unter 65-Jährigen am stärksten in Erscheinung tritt. 33 % aller angezeigten Delikte werden somit dieser Beschuldigtengruppen zugerechnet, womit diese Altersgruppe wie auch im Vorjahr überwiegend vertreten ist (2011: 40 %).

Als Erklärung kann gelten, dass Korruptions- und Amtsdelikte erst in späteren Berufsjahren und damit höherem Alter und höheren Hierarchieebenen vertreten sind. Hinzugefügt wird, dass bereits im Jahr 2007 53,1 % der Exekutivangehörigen zwischen 36 und 49 Jahre alt sind, wobei 42,3 % über 45 Jahre alt waren. Diese Altersgruppe ist mit steigender Tendenz in allen Ressorts demografisch überproportional vertreten: Im Jahr 2010 waren bereits 45,5 % der Exekutivangehörigen über 45 Jahre alt. Sehr ähnliche Zahlen gelten auch für die Verwaltung des Bundesministeriums für Inneres<sup>5</sup>.

### 6.13.2 Geschlechtsstruktur

Jahr	männlich		weiblich		unbekannt		gesamt
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
2012	780	62 %	120	10 %	356	28 %	<b>1256</b>
2011	952	68 %	165	11 %	291	21 %	<b>1408</b>
2010	1367	89 %	172	11 %			<b>1539</b>

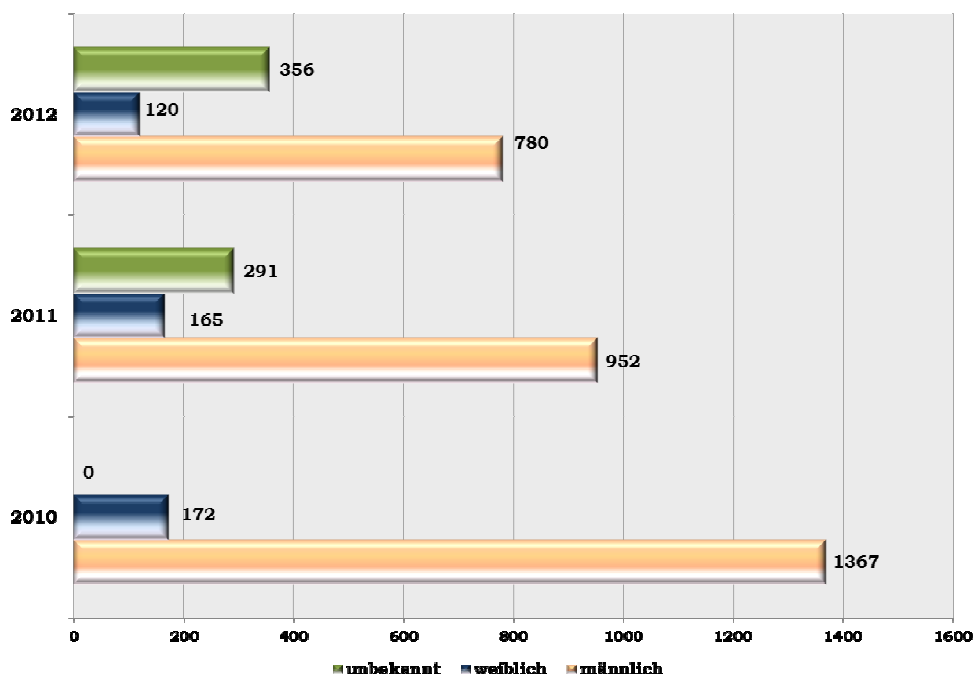


Abb. 9

Im Berichtsjahr 2012 wurden 120 weibliche Beschuldigte und damit um 45 Personen weniger registriert als im Vorjahr, Tendenz sinkend. Dies und der

<sup>5</sup> Die Altersstruktur des Bundespersonals, Implikationen und Vorschau bis 2020, Bundeskanzleramt, Referat III/3/a, Wien 2007.

stabil weit überwiegender Anteil männlicher Tatverdächtiger lassen jedoch nicht auf eine besondere Deliktanfälligkeit dieser Gruppe schließen.

Zu berücksichtigen ist vielmehr, dass sich auf Grund der Aufgaben des Bundesamts für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung ein großer Teil der Ermittlungsverfahren gegen Ressortangehörige und Amtshandlungen von Exekutivbeamten richtet und Frauen bei der Exekutive auch im 21. Jahr ihrer Zulassung zahlenmäßig unterrepräsentiert sind. Mit 1.1.2012 waren von 33.011 Ressortangehörigen etwa 7.050 weiblichen Geschlechts (wie im Vorjahr etwa 21 %) <sup>6</sup>.

## 6.14 Regionale Verteilung

### 6.14.1 Anzeigen der Ermittlungsverfahren

	2012		2011	
	absolut	in %	absolut	in %
Burgenland	56	5 %	46	4 %
Kärnten	44	4 %	37	3 %
Niederösterreich	123	10 %	154	12 %
Oberösterreich	89	7 %	104	8 %
Salzburg	42	3 %	40	3 %
Steiermark	85	7 %	85	6 %
Tirol	58	5 %	71	5 %
Vorarlberg	17	1 %	13	1 %
Wien	695	57 %	758	58 %
<i>Ausland</i>	3	< 1 %	2	< 1 %
<i>unbekannt</i>	2	< 1 %	2	< 1 %
<b>gesamt</b>	<b>1214</b>	<b>100 %</b>	<b>1312</b>	<b>100 %</b>

<sup>6</sup> Anzahlstatistik der Abteilung I/1 des Bundesministeriums für Inneres am 27.12.2012.



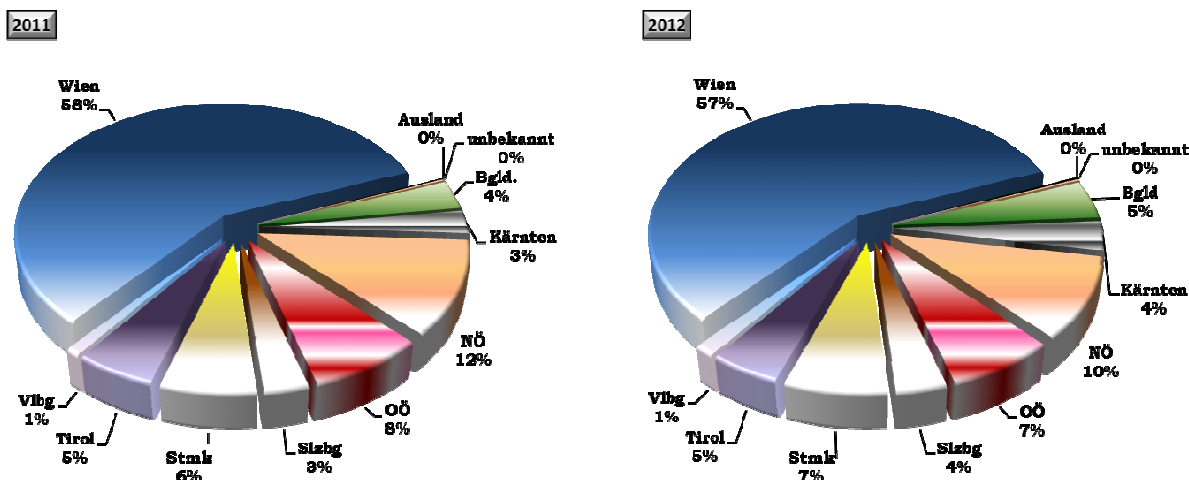


Abb. 14

Hier wird die Bundesländerverteilung der eingegangenen Anzeigen aufgeschlüsselt. Die überwiegende Zahl der Anzeigen wurde in Wien verzeichnet (57 %), gefolgt von den Bundesländern Niederösterreich (10 %), und Oberösterreich (7 %). Schlusslicht bildeten Salzburg (3 %) und Vorarlberg (1 %). Kärnten hat gegenüber dem Vorjahr die vorletzte Position verloren, bei Kärnten und Burgenland gab es im Berichtsjahr die stärkste Zunahme an Anzeigen gegenüber 2011. Hingegen hatte Niederösterreich den größten Verlust an angezeigten Ermittlungsverfahren zu verzeichnen.

Die hohe Zahl an Anzeigenerstattungen in Wien – mehr als die Hälfte aller Anzeigen kam 2011 und 2012 aus der Hauptstadt - ist keinesfalls aus einer besonderen Anzeigefreudigkeit in der Bundeshauptstadt abzuleiten. Eine Begründung findet sich in der Tatsache sowohl der Allokation aller Bundesministerien und der meisten Bundesdienststellen in Wien bzw. der gegenüber den Bundesländern überwiegender Anzahl der Bediensteten, die in der Bundeshauptstadt ihren Dienst versehen. Aber auch der Bevölkerungsschlüssel<sup>7</sup> zu Lasten der Bundeshauptstadt (21 %) sowie die Tatsache, dass die meisten Großdemonstrationen und -veranstaltungen und daraus folgernd die meisten exekutivdienstlichen Amtshandlungen im Ballungszentrum Wien stattfinden, kann als Begründung herangezogen werden.

Analog gilt diese Erklärung für Niederösterreich (19 % der Gesamtbevölkerung) und Oberösterreich (17 % der Gesamtbevölkerung)<sup>8</sup>.

<sup>7</sup> Statistik Austria: Bevölkerungsstand zum 1.1.2012, Verlag Österreich GmbH, Wien 2012.

<sup>8</sup> ebd.

## 6.14.2 Vorfallsorte der Ermittlungsverfahren

	2012		2011		2010	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Burgenland	65	5 %	50	4 %	45	3 %
Kärnten	54	4 %	49	4 %	49	4 %
Niederösterreich	140	12 %	177	13 %	165	12 %
Oberösterreich	88	7 %	115	9 %	107	8 %
Salzburg	49	4 %	38	3 %	38	3 %
Steiermark	96	8 %	89	7 %	133	10 %
Tirol	65	5 %	76	6 %	79	6 %
Vorarlberg	19	2 %	19	1 %	12	1 %
Wien	628	52 %	694	53 %	705	53 %
<i>Ausland</i>	4	<1 %	3	<1 %	3	<1 %
<i>unbekannt</i>	6	<1 %	2	<1 %		
<b>gesamt</b>	<b>1214</b>	<b>100 %</b>	<b>1312</b>	<b>100 %</b>	<b>1336</b>	<b>100 %</b>

Die überwiegende Zahl der Vorfallsorte wurde wie laufend seit 2010 in Wien verzeichnet (52 %), gefolgt von den Bundesländern Niederösterreich (12 %), und Steiermark (8 %). Schlusslicht bildeten Salzburg (4 %), Kärnten (4 %) und Vorarlberg (2 %). Die stärkste Zunahme an Tatorten war im Burgenland und gleichauf in Salzburg und der Steiermark zu verzeichnen, hingegen trat die höchste Reduktion an Tatorten in Niederösterreich, Oberösterreich und Wien auf.

Die hohe Zahl an Verdachtsfällen in Wien ist keinesfalls aus einer höheren Delinquenz in der Bundeshauptstadt oder einer besonders geringen Beschwerdeaffinität in Vorarlberg abzuleiten. Eine Begründung findet sich in der Tatsache sowohl der Allokation aller Bundesministerien und der meisten Bundesdienststellen in Wien bzw. der gegenüber den Bundesländern überwiegenden Anzahl der Bediensteten, die in diesen Dienststellen ihren Dienst versehen.

Aber auch der Bevölkerungsschlüssel<sup>9</sup> zu Lasten der Bundeshauptstadt (21 %) sowie die Tatsache, dass die meisten Großdemonstrationen und –veranstaltungen und daraus folgernd die meisten exekutivdienstlichen Amtshandlungen im Ballungszentrum Wien stattfinden, kann als Begründung herangezogen werden.

Ähnlich gilt diese Erklärung für Niederösterreich (19 % der Gesamtbevölkerung) und Oberösterreich (17 % der Gesamtbevölkerung)<sup>10</sup>.

<sup>9</sup> ebd.

<sup>10</sup> ebd.

## 6.15 Bearbeitende Dienststelle in Ermittlungsverfahren

Übertragen an/Übernommen von	2012	2011	2010
nachgeordnete Sicherheitsbehörden/-dienststellen	904	988	922
BAK	769	447	414
<b>gesamt</b>	<b>1673</b>	<b>1435</b>	<b>1336</b>

Im Berichtsjahr 2012 wurden 46 % der Ermittlungsverfahren vom Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in eigene Bearbeitung übernommen (2011: 31 %), dies bedeutet eine Steigerung von 15 % gegenüber dem Vorjahr und eine weitere ebenso hohe prozentuelle Steigerung seit dem Gründungsjahr des Bundesamts. Von dieser hohen Anzahl an übernommenen Verfahren sind 406 Fälle (53 %) Amts- und Rechtshilfeverfahren, davon 387 Auskunftsbegehren nach § 26 DSG 2000.

Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine erheblich gestiegene quantitative Arbeitsbelastung des Bundesamts für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung. Über den ressourcenmäßigen Aufwand je Ermittlungsverfahren und somit die qualitative Arbeitsbelastung des BAK kann hier keine Aussage getroffen werden.

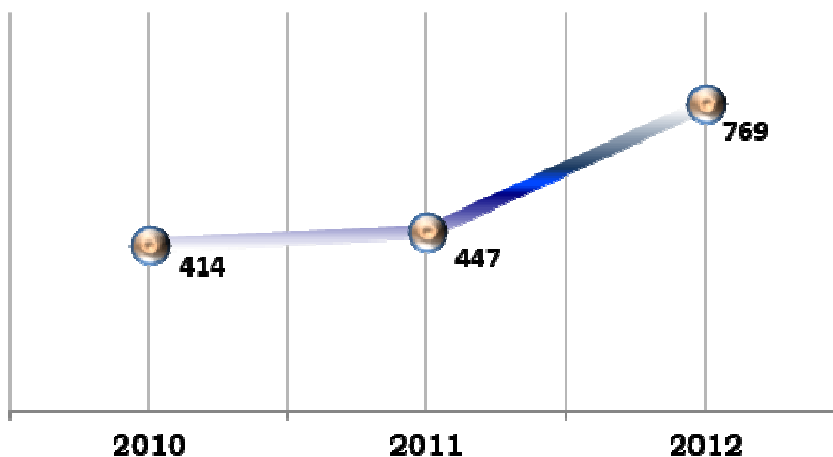


Abb. 15

Die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren durch nachgeordnete Sicherheitsdienststellen erfolgte insbesondere einerseits durch deren unmittelbare Zuständigkeit. Andererseits wurden auch Verfahren, für die das BAK originäre bzw. mittelbare Zuständigkeit innehat, aus verfahrensökonomischen Gründen aber auch mangels eigener ausreichender personeller Kapazitäten an nachgeordnete Dienststellen übertragen, insgesamt jedoch um 84 Verfahren weniger als im Vorjahr.

### 6.15.1 Nachgeordnete Sicherheitsdienststellen und –behörden

	<b>abgeschlossen</b>	<b>anhängig</b>	<b>gesamt</b>
<b>2012</b>	660	244	<b>904</b>
<b>2011</b>	624	364	<b>988</b>
<b>2010</b>	748	174	<b>922</b>

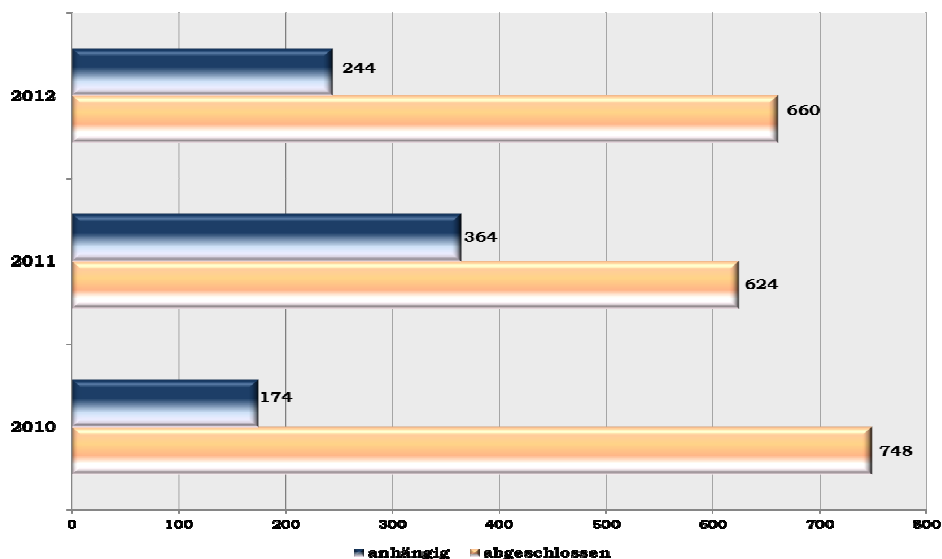


Abb. 16

Im Berichtsjahr 2012 waren zum Stichtag der Abfrage 73 % der Ermittlungsverfahren abgeschlossen. Hier ist seit dem Vorjahr bei der Bearbeitung durch nachgeordnete Behörden eine Steigerung um 10 % zu verzeichnen.

### 6.15.2 Bearbeitung durch das BAK

	<b>abgeschlossen</b>	<b>anhängig</b>	<b>gesamt</b>
<b>2012</b>	670	99	<b>769</b>
<b>2011</b>	338	109	<b>447</b>
<b>2010</b>	264	150	<b>414</b>

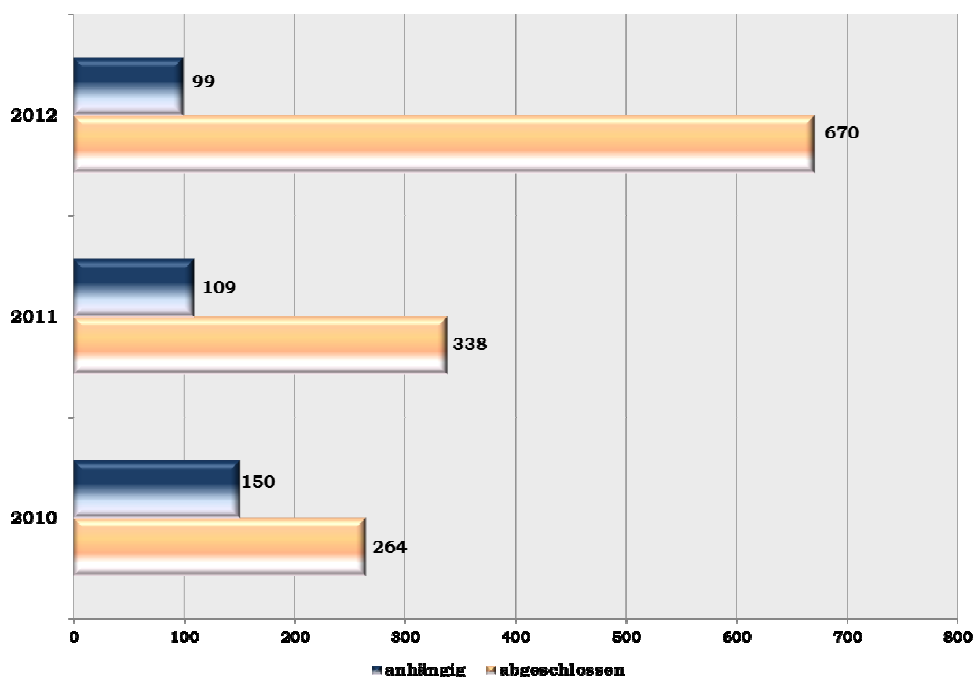


Abb. 17

Bei der absoluten Gesamtzahl der Ermittlungsverfahren, die durch das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung bearbeitet wurden, ist seit dem Vorjahr eine Steigerung um 72 % zu verzeichnen. Von dieser hohen Anzahl an übernommenen Verfahren sind 406 Fälle (53 %) Amts- und Rechtshilfeverfahren (darunter 387 Auskunftsverfahren nach § 26 DSG 2000). 87 % der im eigenen Bereich ermittelten Verfahren wurden im Berichtsjahr abgeschlossen, im Vorjahr 76 % (2010: 64 %), Tendenz im Vergleichszeitraum daher steigend.

### 6.15.2.1 Führende Delikte der Ermittlungsverfahren des BAK

Gerichtlich strafbare Handlung (führendes Delikt)		2012	2011	2010
§ 302 StGB	Missbrauch der Amtsgewalt	252	268	278
§ 304 StGB	Bestechlichkeit	10	18	21
§ 313 StGB	Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung	13	10	32
§ 310 StGB	Verletzung des Amtsgeheimnisses	9	7	20
§ 307 StGB	Bestechung	6	6	8
§ 153 StGB	Untreue	21*)	9	7
§ 153a StGB	Geschenkannahme durch Machthaber	1	3	2
	Sonstige	457**)	126	46
	<b>gesamt</b>	<b>769</b>	<b>447</b>	<b>414</b>

\*) davon 9 Verfahren mit einem Schaden > EUR 50.000.-

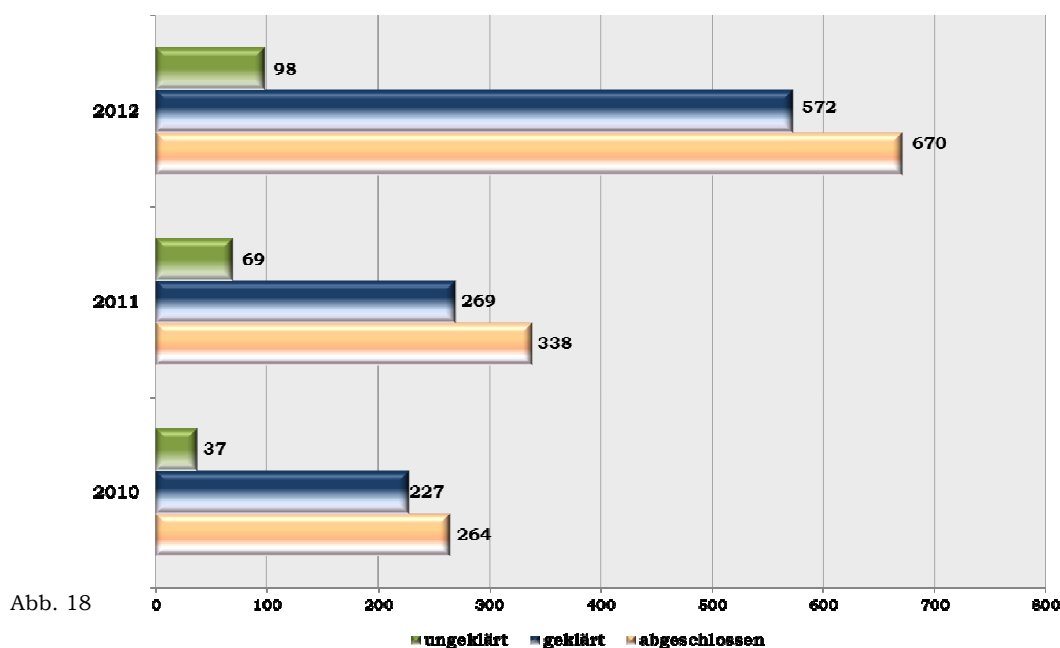
\*\*\*) davon 406 Amts- und Rechtshilfeverfahren, darunter 387 Fälle nach § 26 DSG.

Das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung hat im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung an übernommenen Fällen um 15 % verzeichnet.

Von allen übernommenen führenden Delikten betrafen 33 % Missbrauch der Amtsgewalt (2011: 60 %). Dieser Straftatbestand wurde im Vorjahr in absoluten Zahlen um 16 Verfahren häufiger bearbeitet als im Berichtsjahr 2012.

### 6.15.2.2 Aufklärung durch das BAK

Vom BAK übernommene Ermittlungsverfahren		abgeschlossen	davon geklärt	davon ungeklärt	Aufklärungsquote
<b>2012</b>	<b>769</b>	670	572	98	85 %
<b>2011</b>	<b>447</b>	338	269	69	80 %
<b>2010</b>	<b>414</b>	264	227	37	86 %



Von 769 vom Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung übernommenen Ermittlungsverfahren (inkl. 406 Amts- und Rechtshilfverfahren, darunter 387 Auskunftsbegehren nach § 26 DSG 2000) wurden 87 % im Berichtsjahr abgeschlossen und den Staatsanwaltschaften zur Anzeige gebracht. Dies bedeutet eine Steigerung um 11 % gegenüber dem Vorjahr.

Als „geklärt“ gilt ein Fall, wenn zumindest ein bekannter Täter ermittelt werden konnte. Von diesen 670 abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wurden im

Berichtsjahr 85 % der Verfahren einer Klärung zugeführt, dies bedeutet eine Anhebung der Aufklärungsquote um 5 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr und eine Annäherung der Quote an das Gründungsjahr des Bundesamts.

### 6.15.2.3 Kriminologische Sachverhalte der Ermittlungen des BAK

<b>Kriminologischer Sachverhalt</b>	<b>Gesamt 2012</b>	<b>davon durch BAK</b>	<b>Gesamt 2011</b>	<b>davon durch BAK</b>	<b>Gesamt 2010</b>	<b>davon durch BAK</b>
Misshandlungsvorwürfe	357	5	365	5	434	10
Verfahrensmangel	268	88	269	150	147	22
Datenabfrage, -weitergabe	85	37	102	50	116	67
Begleitdelikte*)	95	21	29	3	16	24
Infrastruktur	64	31	63	24	49	16
Verfahrenseinleitung	81	16	79	15	92	31
Personalwesen	12	12	22	14	17	13
Sonstige	252	559	383	186	465	231
<b>gesamt</b>	<b>1214</b>	<b>769</b>	<b>1312</b>	<b>447</b>	<b>1336</b>	<b>414</b>

\*) Sonst. strafbare Handlungen unter Ausnützung der Amtsstellung, z.B. Diebstahl, Hehlerei, Betrug etc.

Insgesamt übernahm das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung im Berichtsjahr 769 Ermittlungsverfahren bzw. 63 % aller angefallenen Ermittlungsverfahren in die eigene Bearbeitung. Hievon waren 406 Amts- und Rechtshilfeverfahren (387 Auskunftsverfahren nach § 26 DSG).

Im Jahr 2012 wurden die bislang in der BAK-Statistik bestehenden rd. 60 kriminologischen Sachverhalten auf rd. 25 aussagekräftige *Cluster* zusammengefasst, um bessere Vergleichsmöglichkeiten der Sachverhalte zu gewährleisten. Hier wird das Verhältnis der kriminologischen Sachverhalte insgesamt und in Bearbeitung des Bundesamts dargestellt.

Der Schwerpunkt der Ermittlungen des Bundesamts für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung lag mit 11 % aller übernommenen Verfahren im Berichtsjahr wie auch schon 2011 bei Verfahrensmängeln (2011: 14 %). Weitergabe von Informationen bzw. Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen liegt mit 5 % (2011: 11 %) aller Fälle an zweiter Stelle. Hier ist seit dem Vorjahr ein erheblicher Rückgang an Ermittlungsverfahren zu verzeichnen.



### 6.15.3 Ermittlungsaufträge Staatsanwaltschaft an das BAK

<b>Auftrag erteilende Justizbehörde</b>	<b>2012</b>	<b>2011</b>	<b>2010</b>
StA Eisenstadt	6	11	16
StA Feldkirch	2	3	2
StA Graz	11	5	3
StA Innsbruck	8	14	7
StA Klagenfurt	16	14	8
StA Korneuburg	18	18	10
StA Krems/Donau	13	4	5
StA Leoben	5	2	5
StA Linz	8	8	7
StA Ried/Innkreis	1	2	2
StA Salzburg	15	16	6
StA St. Pölten	11	23	24
StA Steyr	5	2	4
StA Wels	6	4	3
StA Wien	71	71	50
StA Wr. Neustadt	19	8	10
OStA Wien und Innsbruck	2		
Korruptionsstaatsanwaltschaft/WK	48	82	134
<b>gesamt</b>	<b>265</b>	<b>287</b>	<b>296</b>

Im Jahr 2012 wurden von den Staatsanwaltschaften insgesamt 265 Ermittlungsaufträge (2011: 287) an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung erteilt, das ist eine Verminderung von 8 % gegenüber dem Vorjahr, Tendenz fallend. Führend war wie in den Jahren seit 2010 die StA Wien mit 27 % aller dem BAK erteilten Aufträge, gefolgt von der Korruptionsstaatsanwaltschaft mit 18 % der Ermittlungsaufträge.

Gemäß § 2a Abs. 1 Staatsanwaltschaftsgesetz idF BGBl. I Nr. 108/2010 wurde zur wirksamen bundesweiten Verfolgung von Wirtschaftskriminalität, Korruption und entsprechenden Organisationsdelikten, zur Führung von großen und komplexen Verfahren wegen Wirtschaftsstrafsachen und wegen Missbrauchs der Amtsgewalt gemäß § 302 StGB sowie zur Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der justiziellen Rechtshilfe und der Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union sowie den Justizbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wegen solcher Straftaten mit 1. September 2011 am Sitz der Oberstaatsanwaltschaft Wien für das gesamte Bundesgebiet unter der Bezeichnung „Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption“ eine zentrale Staatsanwaltschaft (WKStA) eingerichtet.

Ab diesem Zeitpunkt wurden die der KStA übertragenen Aufgaben durch die WKStA übernommen (§ 42 Abs. 14 StAG). Von der neu geschaffenen WKStA wurden im Berichtsjahr 48 Ermittlungsaufträge an das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung erteilt.

### **6.15.3.1 Sachverhaltserhebungen bei Waffengebräuchen mit Todesfolge**

Mit Wirksamkeit vom 01.11.2010 wurde mittels Erlass geregelt, dass für die Erhebung von Waffengebräuchen mit Todesfolge bzw. Waffengebräuchen unter bestimmten Umständen spezielle Ermittlungsteams einzurichten und die in solchen Fällen erforderlichen Erhebungen von diesen Teams vorzunehmen sind.

Im Falle der Aktivierung eines solchen Ermittlungsteams gehört diesem auch zumindest ein Vertreter des Bundesamts für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung an. Über Auftrag der StA (§ 4 Ziff. 15 BAK-Gesetz) kann auch das Bundesamt federführend mit den Ermittlungen und der Leitung des Ermittlungsteams beauftragt werden.

Im Jahr 2012 wurde ein solches Ermittlungsteam mit Vertretern des Bundesamts nach einem Schusswaffengebrauch mit schwerer Verletzung insgesamt einmal aktiviert. In diesem Fall wurde von der StA das BAK mit den Erhebungen beauftragt. Die Vertreter des Ermittlungsteams unterstützten das BAK bei den notwendigen Vernehmungen und Befragungen.

Die Erfahrungen und Erkenntnisse aus den jeweiligen Anlassfällen werden bei jährlichen Treffen der Ermittlungsteams evaluiert.

## 7 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

### 7.1 Allgemeines

Im Rahmen des gesetzlichen Aufgabenbereiches des BAK ist die österreichische Bevölkerung über die Problematik der Korruptionsbekämpfung zu informieren. Insbesondere ist dabei von zentraler Bedeutung, dass Korruption nur wenigen nützt, aber sehr vielen schadet. Nur durch die Schaffung eines entsprechenden Problembewusstseins ist es auf lange Sicht auch möglich, dauerhafte und tief greifende Erfolge in der Bekämpfung des Phänomens Korruption zu erzielen.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Amtes als ein Eckpunkt des Präventionskonzeptes, bietet in ihrer jetzigen Form für Interessierte in Verbindung mit dem basiswissenschaftlichen Referat, eine Wissensressource an, die nicht in Konkurrenz mit der massenmedialen Informationsüberlastung tritt, sondern gezielt - per Kommunikation - einen sachlichen Informationstransfer ermöglicht.

Anfragen werden punktgenau und fundiert beantwortet, es wird jedoch nicht aktiv versucht allgemein meinungsbildend zu agieren, da das Thema derzeit zu sehr parteipolitisch besetzt ist und Empörung alleine keine Verbesserung der Situation erreichen kann.

### 7.2 Homepage

Die Homepage des BAK bietet der Öffentlichkeit die Möglichkeit einer unaufdringlichen aber trotzdem detaillierten Informationsgewinnung zum Basiswissen über Korruption. Im Zuge einer Umgestaltung des Web - Auftrittes des Innenministeriums wurde auch das Design der Homepage des BAK angepasst. Es entspricht damit den Vorgaben des Corporate Designs des BM.I.

Die Adaptierung hat jedoch keine Auswirkungen auf den Inhalt der Seite. Das BAK ist weiter bemüht, Wissen zu vermitteln und den Dialog im Sinne der Bildung eines Problembewusstseins zu fördern.

Aus dienst- und datenschutzrechtlichen Gründen ist es jedoch nicht möglich, über laufende Fälle oder Ermittlungsergebnisse Auskünfte zu erteilen. Veröffentlichungen erfolgen - wenn überhaupt - immer nur nach Rück- und Absprache mit den Presseverantwortlichen der zuständigen Staatsanwaltschaften.

## 8 PRÄVENTION

### 8.1 Allgemeines

Das BAK hat sich in den vorangegangenen Jahren zum Ziel gesetzt, das Problembewusstsein in der österreichischen Bevölkerung zu schärfen und die Anti-Korruption zu einem möglichst vieldiskutierten Thema zu machen. Durch die Medienbeobachtung und die Diskussion um den weiteren Abstieg Österreichs im internationalen Wahrnehmungsindex von Transparency International kann angenommen werden, dass das Thema Anti-Korruption in der Bevölkerung heutzutage breitere Beachtung genießt. Im Sinne des Vier-Säulen-Ansatzes der Korruptionsbekämpfung des BAK verschiebt sich der Schwerpunkt der Präventionsarbeit seit dem Jahr 2012 verstärkt hin zu einzelnen Präventionsprojekten.

### 8.2 Präventionsprojekte

Das Verständnis des BAK für Prävention geht in einigen Punkten über das allgemeine Verständnis von Korruptionsprävention hinaus. In vielen Institutionen, die sich mit der Prävention beschäftigen, beschränkt sich der Zugang zur Präventionsproblematik auf mehr oder weniger erfolgreiche Mitarbeiter-Schulungsprozesse, mit einer eindeutigen Entscheidungsübertragung an den Letztverantwortlichen. Im Zuge von Präventionsprojekten ist es jedoch von entscheidender Bedeutung, einen umfassenden Blick auf Organisationen zu werfen, um effektive und effiziente Präventionsempfehlungen aussprechen zu können.

Die strukturelle Präventionsarbeit wird im BAK ausschließlich in Form von Projekten durchgeführt. Sie bedient sich dabei grundsätzlich der allgemeinen Richtlinien für die Erstellung einer Projektdefinition, wird jedoch ergänzt bzw. hinsichtlich der speziellen Bedürfnisse abgeändert. Aufgrund der Einbindung der Linienorganisation und der Tatsache, dass das Kernteam der Korruptionsprävention auf einer homogenen, nicht wechselnden Mitarbeiterzusammensetzung beruht, erfüllen die Projekte nicht gänzlich die Erfordernisse eines Projektes im Sinne des Projektmanagements.

Die Durchführung der Präventionsprojekte erfolgt jedoch durch ein multidisziplinäres Team, welches rechtliche, soziologische, kriminologische wie auch psychologische Aspekte berücksichtigt. Insgesamt werden im Rahmen eines Präventionsprojekts folgende Schwerpunkte bearbeitet: Aufbau und Arbeitsablauf, Schwachstellen, Recht sowie Motiverhebung. Die Ergebnisse der Analyse bilden in weiterer Folge die Basis zur Entwicklung von konkreten Präventionsmaßnahmen, welche in Kooperation mit der beauftragenden Dienststelle erarbeitet werden. Die Umsetzung der Empfehlungen wird durch das Projektteam begleitet.

Im Sinne eines strukturierten Arbeitsprozesses geht die Präventionsabteilung daher arbeitsteilig an das Problem heran und gliedert die Projekte entsprechend den erforderlichen Prozessschritten wie folgt auf:

1. Abgrenzung des Auftrages mit dem Auftraggeber im Hinblick auf das gewünschte Ergebnis – wie sieht die Erwartungshaltung aus und was können wir auf Grund unserer Ressourcen bis zu welchem Zeitpunkt leisten?
2. Erheben des Ist-Zustandes (Diagnose), wobei wir uns dabei verschiedenster Methoden bedienen (Aktenstudien, Dienststellenbereisungen, strukturierte und unstrukturierte Interviews u.a.). Ziel ist es, nicht nur einen Teilbereich zu „erforschen“. Wir wollen einen Überblick über die gesamte Organisation und die Betroffenen bekommen (Personen-, Organisations- und Situationsdiagnostik).
3. Feststellen des Soll-Zustandes in Kooperation mit dem Auftraggeber und den von ihm namhaft gemachten Teilverantwortlichen unter Berücksichtigung der gesetzlichen und organisatorischen Regeln, Normen und Vorgaben.
4. Entwickeln und Bereitstellen der notwendigen Kenntnisse und Maßnahmen, um die entsprechenden Veränderungen umsetzen zu können.
5. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Empfehlungen – Umlegen der theoretischen Erkenntnisse in praktisches Handeln!
6. Der Vergleich des neuen Ist-Zustandes mit dem vordefinierten Soll-Zustand (Evaluation).

Dazu wurde in den Vorjahren ein Handbuch für die Abwicklung von Korruptionspräventionsprojekten entwickelt, um die Durchführung von Präventionsprojekten transparent, nachvollziehbar und nach einheitlichen Standards zu gestalten. Drei Projekte konnten mit Ablauf des Jahres 2012 abgeschlossen werden, so unter anderen das Präventionsprojekt „Führung von Vertrauenspersonen und Informanten“, das bereits nach den im Präventionshandbuch festgelegten Kriterien und Abläufen durchgeführt wurde.

### 8.3 Schriftenreihe „Korruption und Amtsmissbrauch“



Amtsdelikte und sonstige Korruptionstatbestände sind ein sehr komplexes Themengebiet, zumal Korruption nicht als abschließender Begriff im Strafgesetzbuch normiert ist. Die Publikation des renommierten MANZ-Verlages, „Korruption und Amtsmissbrauch“, ermöglicht einen Überblick über die materiellen Grundlagen des österreichischen Korruptionsstrafrechts und berücksichtigt gleichzeitig die aktuelle Rechtspraxis.

Das Werk erschien 2012 in der nunmehr fünften Auflage. Die Autoren Dr. Robert Jerabek (Erster Generalanwalt in der Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof i.R.) und Mag. Eva Marek (Hofrätin im Obersten Gerichtshof) erläutern anschaulich und umfassend, anhand von aktuellen Fällen aus der Judikatur und Ermittlungspraxis, die rechtlichen Grundlagen des Korruptionsstrafrechts.

Die Schriftenreihe dient nicht nur als begehrte Ausbildungsunterlage und Arbeitsbehelf für öffentlich Bedienstete, sondern wurde auch vom Gesetzgeber in den Materialien zur Novellierung der Korruptionsbestimmungen zitiert und von Fachexperten hervorragend beurteilt.

### 8.4 Projekt Verhaltenskodex



Im Rahmen der umfassenden Strategie INNEN.SICHER des BM.I wurde das Projekt „Verhaltenskodex“ ins Leben gerufen. Ziel des Projektes ist die Verdeutlichung der Werte im Arbeitsalltag aller BM.I-Bediensteten.

Der Verhaltenskodex soll den Bediensteten des BM.I als tätigkeitsspezifische, alltagstaugliche Handlungsanleitung bei der Klärung von Zweifelsfragen und als Hilfestellung bei der Entscheidungsfindung in Graubereichen dienen. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, ist eine nachhaltige Vermittlung der im Verhaltenskodex angeführten Werte und Handlungsmaßstäbe erforderlich.

Dazu wurde im Rahmen des Projekts ein Konzept entwickelt und umgesetzt, welches zum einen die effektive Kommunikation des Verhaltenskodex an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter garantiert und zum anderen die Vermittlung der Inhalte des Verhaltenskodex systematisch in die Fort- und Grundausbildung der Bediensteten integriert. Im Zuge der Schulungen über den Verhaltenskodex wird auf die Anwendung moderner, interaktiver Edukationsmaßnahmen großen Wert gelegt. So werden die Inhalte nicht nur in Form von Vorträgen und Workshops, sondern auch mittels E-Learning-Modulen vermittelt.

Neben der Entwicklung und Umsetzung der Schulungen über den Verhaltenskodex wurde auch ein Konzept für ein umfassendes, innovatives

Compliance-System für das Innenressort erarbeitet. Die Umsetzung dieses ambitionierten Vorhabens erfolgt im Rahmen einer eigenen Projektgruppe, die mit Beginn des Jahres 2012 ihre Arbeit aufgenommen hat.



## 9 BASIS- UND GRUNDLAGENARBEIT

Die Aufgabenbereiche der Abteilung IV/BAK/2 im Bereich der Grundlagenarbeit umfassten im Jahr 2012 im Wesentlichen:

- a.) Den Aufbau einer Wissensdatenbank
- b.) Kooperation mit Universitäten / Fachhochschulen
- c.) Projektarbeiten
- d.) Internationale Expertenmeetings
- e.) Referats- und abteilungsübergreifende Kooperationen
- f.) Fallanalyse bei Präventionsprojekten

### 9.1 Wissensdatenbank

Der Aufbau einer Wissensdatenbank umfasst die Ansammlung von Wissen über Korruptionsphänomene bzw. deren (wissenschaftliche) Beschreibung. Dazu wird Fachliteratur (Essays, Aufsätze, Journals, Sammelbände und Bücher) die sich der Erforschung dieses Phänomens widmet, in Form der Gestaltung einer Bibliothek, gesammelt.

### 9.2 Kooperation mit Universitäten und Fachhochschulen

Die Kooperation mit Universitäten / Fachhochschulen sieht vor, sich der Erforschung der Erscheinungsformen der Korruption multidisziplinär anzunähern. Gegenwärtig findet eine Kooperation mit der Universität Wien, Institut für Politikwissenschaften statt, wobei eine Medienanalyse von Printmedien zum Thema Korruption, durchgeführt wird. Die Präsentation und Berichterstattung ist im ersten Halbjahr 2013 geplant.

Diese Medienanalyse bezieht sich auf den Medienberichterstattungszeitraum des parlamentarischen Korruptions-Untersuchungsausschusses im Jahr 2012 und untersucht dabei die Darstellung der Korruption in den wichtigsten Tages- und Wochenzeitungen Österreichs.

### 9.3 Projektarbeiten

Die Abteilung IV/BAK/2 nahm und nimmt an verschiedenen INNEN.SICHER-Projekten teil. Derzeit partizipieren einige Mitarbeiter der Abteilung am INNEN.SICHER-Projekt „Implementierung Compliance im BMI“ wobei die Projektleitung und die Leitung des UAG-Risikomanagement (einer der drei Unterarbeitsgruppen) ebenfalls der Abteilung IV/BAK/2 obliegen.

## **9.4 Internationale Expertenmeetings**

Ein zentraler Punkt der Tätigkeit im Bereich Grundlagenarbeit ist der internationale Erfahrungsaustausch mit europäischen Anti-Korruptions-Einheiten. So fanden ua Expertenmeetings mit Bulgarien und Rumänien statt, wobei die Mitarbeiter der Basis- und Grundlagenarbeit die Erfahrungen der vergangenen Jahre in der Korruptionsprävention präsentierten und interaktiv schulten.

Der internationale Erfahrungsaustausch stellt eine bedeutende Säule in der Präventionsarbeit dar und wird auch zukünftig zur Kompetenzerweiterung betrieben werden.

## **9.5 Kooperationen intern/extern**

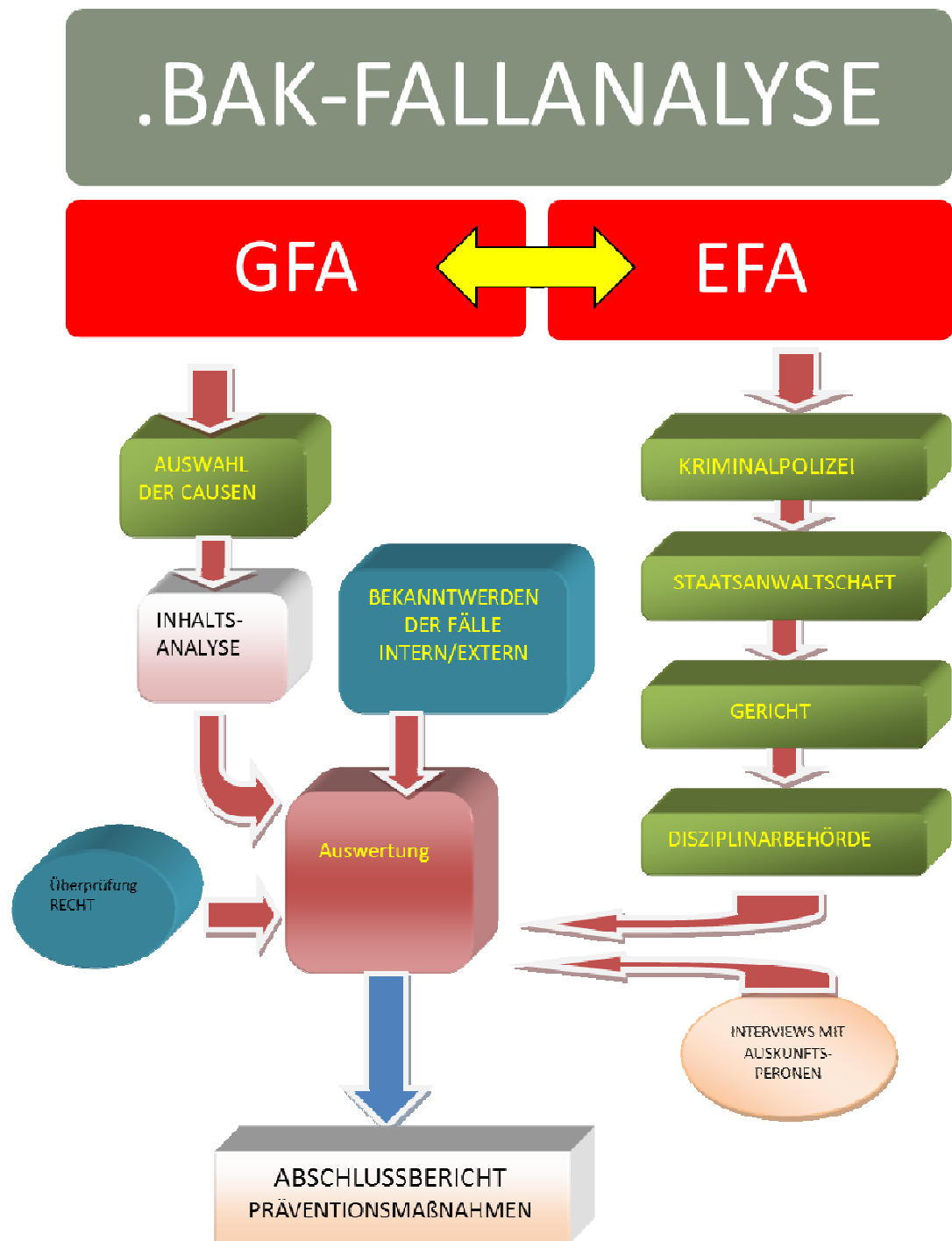
Kooperationen und Unterstützungen bei abteilungsübergreifenden Projektarbeiten stellen den wesentlichen Bestandteil der Alltagsarbeit dar. Diese erfolgreiche Zusammenarbeit zeigte sich unter anderen im Rahmen der Erstellung der 1. Anti-Korruptions-Tag-Publikation als Review des AK-Tages 2012 in Altlenzbach oder in der Verfassung der pädagogisch-didaktischen Schulungskonzepte für Prävention.

Besondere Aufmerksamkeit wird dabei dem AK-Schulungskonzept für Jugendliche (Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe II) gewidmet, welches gegenwärtig auch von europäischen Anti-Korruptionsbehörden mit großem Interesse verfolgt wird.

## **9.6 Fallanalyse bei Präventionsprojekten**

Das Hauptaufgabengebiet der Ursachen- und Grundlagenforschung, welche sich der Gewinnung grundlegender Erkenntnisse über die Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption und die Erstellung empirisch gesicherter Aussagen über Ursachen, Bedingungen und Folgen von Korruptionsdelikten widmet, ist ohne die Fallanalyse nicht denkbar. Die (Präventions-)Fallanalyse, bestehend aus der Einzelfall bzw. der Gesamtfallanalyse stellt daher ein wesentliches Werkzeug zur Analyse von Korruptionsfällen dar.

Die Fallanalyse im Rahmen eines Präventionsprojekts erfolgt anhand der Gesamtfallanalyse (GFA), welche die inhaltsanalytische Auseinandersetzung ausgewählter Korruptionsfälle beinhaltet bzw. der Einzelfallanalyse (EFA) einer speziellen Causa. Sowohl im Rahmen von Vortragstätigkeit, zur Dokumentation der Komplexität von Korruptionsfällen als auch im Kontext der Analyse eines großen Präventionsprojekts, welches im Jahr 2012 abgeschlossen wurde, fand die Präventionsfallanalyse Anwendung.



## **10 EDUKATION UND BEWUSSTSEINSBILDUNG**

### **10.1 Allgemein**

Dauerhafte Erfolge im Kampf gegen Korruption erfordern kontinuierliche Bewusstseinsbildung in der gesamten Gesellschaft und Sensibilisierung für die damit verbundenen Problematiken. Aus diesem Grund hat das BAK das Angebot an Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für interne und externe Bedarfsträger in den letzten Jahren ständig erweitert. So kam der im Jahr 2011 durchgeführte Ausbildungslehrgang für „BAK-externe Edukationsbeamte“ nunmehr voll zur Wirkung, indem diese Beamten maßgeblich an der Steigerung von durchgeführten Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen beteiligt waren. Außerdem hat das Bundesamt durch diverse Veranstaltungen und Kampagnen zusätzlich einen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Bewusstseinsbildung geleistet.

### **10.2 Vortragsgestaltung und Inhalte**

#### **10.2.1 Gestaltung**

Prinzipiell wird versucht, auf die konkreten Bedürfnisse der Zuhörerschaft einzugehen. So werden einerseits Kurz- bzw. Impulsreferate von ein bis zwei Stunden, andererseits auch halb-, ganz- und mehrtägige Seminare angeboten.

Die Veranstaltungen gliedern sich grundsätzlich in zwei Teile und werden zielgruppengerecht angepasst. Im ersten Teil erfolgt eine theoretische Einführung in das Problem der Korruption und seine Erscheinungsformen. Ergänzend werden die rechtlichen Grundlagen erörtert. Einen besonderen Schwerpunkt dabei stellt das Thema „Anfüttern“ dar, was zur möglichst frühzeitigen Erkennung und Vorbeugung von korrupten Handlungen beitragen soll. Im zweiten Teil werden Indikatoren für korrupte Verhaltensweisen sowie Möglichkeiten zur Bekämpfung von Korruption aufgezeigt.

Um Erkenntnisse aus Theorie und Praxis miteinander zu verknüpfen, werden die Seminare oftmals in Kooperation von Vortragenden aus den Fachbereichen „Edukation“ und „Operativer Dienst“ („Team Teaching“) abgehalten.

Um die Bewusstseins(fort)bildung im Bereich der Korruptionsprävention und -bekämpfung möglichst flächendeckend zu fördern, nimmt das BAK darauf Bedacht, im Rahmen seiner Möglichkeiten das gesamte Bundesgebiet abzudecken.

## 10.2.2 Inhalte

- Theoretische und rechtliche Grundlagen zum Thema Korruption und Amtsdelikte (insbesondere die einschlägigen Bestimmungen im StGB, in der StPO sowie jene zu Datenschutz und Dienstrecht).
- Ethik und Moral, wobei mit Beginn 2011 auch die Inhalte des Verhaltenskodex des BM.I Berücksichtigung finden.
- Psychologische Hintergründe
- Vorstellung des BAK (BAK-Gesetz und Einführungserlass, Zielsetzungen, Arbeitsweisen etc.)
- Internationale Komponenten der Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention
- Vorführung von praxisbezogenen, themenrelevanten Filmausschnitten mit anschließender Gruppenarbeit zur Erarbeitung von Problemlösungen

## 10.3 Edukation auf nationaler Ebene

### 10.3.1 BAK-Vorträge an der SIAK

- Seit 2010 bilden BAK-Vorträge zum Thema „Korruptionsprävention und -bekämpfung“ einen fixen Bestandteil der von der SIAK durchgeführten Grundausbildungslehrgänge.
- Im Bereich der Polizeigrundausbildungslehrgänge (PGA) konnten daher 2012 insgesamt 37 derartige Lehrgänge mit jeweils acht Unterrichtseinheiten erreicht werden. Diese Schulungen wurden dabei im überwiegenden Ausmaß von den 2011 ausgebildeten „BAK-externen Edukationsbeamten“ durchgeführt und an allen Bildungszentren der SIAK vorgenommen.
- Um die Bewusstseins(fort)bildung im Bereich der Korruptionsprävention und -bekämpfung möglichst flächendeckend zu fördern, nimmt das BAK darauf Bedacht, im Rahmen seiner Möglichkeiten das gesamte Bundesgebiet abzudecken. So wurden auch im gesamten Bereich der E2a-Grundausbildung Vorträge mit jeweils acht Unterrichtseinheiten abgehalten.

Im Bereich der Ausbildung für den Allgemeinen Verwaltungsdienst wurden für die Verwendungsgruppen A1 und A2 Vorträge mit jeweils acht Unterrichtseinheiten (insgesamt zwei Kurse) und für die Verwendungsgruppen A3 und A4 mit jeweils vier Unterrichtseinheiten (ebenfalls drei Kurse) durchgeführt.

### 10.3.2 Ressortinterne BAK-Vorträge

- Im Jahr 2011 wurde in Absprache mit dem LPK Niederösterreich damit begonnen, im Rahmen der Fortbildungswoche (Zyklus 2011/2013) auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der nachgeordneten Dienststellen Wissenswertes zum Thema Korruption zu vermitteln. Im ersten Halbjahr 2012 wurden diese Schulungsveranstaltungen (zu je vier Unterrichtseinheiten) erfolgreich fortgesetzt. Hierbei konnten bei insgesamt 50 Schulungsterminen 1141 Exekutivbedienstete des LPK Niederösterreich erreicht werden. Auf Grund der Reduzierung der Gesamtschulungstage von drei auf zwei Tage, wurde jedoch das Thema „Korruption“, seitens LPK Niederösterreich, mit Anfang Juli 2012 aus dem Ausbildungsprogramm genommen.
- Speziell für den Kriminaldienst (KDFR-Seminare) wurden insgesamt zwei Schulungen bzw. Vorträge mit jeweils zwei bis vier Unterrichtseinheiten durchgeführt. Ebenso wurden im Bereich der LPD Oberösterreich zwei derartige Schulungsveranstaltungen für „Umweltkundige Organe und Umweltsachbearbeiter“ durchgeführt.
- Weitere Informations-, Schulungs- und Vortragstätigkeiten erfolgten bei Behördenleiterkonferenzen des BM.I, dem Ausbildungslehrgang für Verbindungsbeamte des BM.I, sowie bei den Ausbildungstagen diverser Bezirkspolizeikommanden. In diesem Zusammenhang darf erwähnt werden, dass das Projekt „BAK-externe Edukationsbeamte“, neben deren Tätigkeiten an den Bildungszentren (siehe oben), auch im Bereich der Ausbildungstage (insbesondere bei den LPD Niederösterreich und Steiermark) voll zum Tragen kam. So konnten hier bei insgesamt 26 Bezirkspolizeikommanden derartige Veranstaltungen, im Ausmaß von 4 bis 7 Unterrichtseinheiten, von den „BAK-externen Edukationsbeamten“ eigenständig durchgeführt werden.
- Im Rahmen der Zukunftsstrategie des Innenministeriums „INNEN.SICHER.“ (Teilprojekt „Korruptionsbekämpfung“) hat das BAK auch hier in organisatorischer und planerischer Hinsicht federführend mitgewirkt. Dafür wurde beispielsweise in Kooperation mit der SIAK ein interaktives E-Learning-Programm „Verhaltenskodex“ am SIAK-Campus installiert, welches allen Mitarbeitern des BM.I zugänglich ist. Weiters wurde für die Führungskräfte ein Trainerhandbuch entwickelt und diesen zur Verfügung gestellt. Der Verhaltenskodex des BM.I konnte mittels dieser Schulungsmedien mit Beginn 2012 in die Implementierungsphase gebracht werden. Dazu wurden in den Landespolizeikommanden Burgenland, Oberösterreich und Wien sowie beim Bundeskriminalamt und beim EKO-COBRA, Informations- bzw. Schulungsveranstaltungen für Führungskräfte (bzw. Leitungsorgane) abgehalten. Bei diesen Veranstaltungen waren neben BAK-eigenen Vortragenden auch weitere Fachexperten des BMI (insbes. Strafrecht und Dienstrecht) als Vortragende tätig. Diesen Führungskräften obliegt es nun die Inhalte des Verhaltenskodex des BMI an ihre nachgeordneten Bediensteten weiter zu vermitteln. Auf Grund der Behördenreform im BM.I wurden diese

Veranstaltungen im zweiten Halbjahr 2012 ausgesetzt und werden mit Beginn 2013 wieder aufgenommen.

### **10.3.3 BAK-Fortbildungslehrgang**

Seit dem Jahr 2005 werden jährlich zwei - jeweils drei Wochen dauernde - Lehrgänge zum Thema „Korruptionsbekämpfung und -prävention“ eigenständig geplant, organisiert, durchgeführt und begleitet. Aufgrund budgetärer Umstände mussten jedoch ab 2012 die bisher insgesamt drei Wochen dauernden Lehrgänge auf jeweils zwei Wochen reduziert werden.

Den 13. und 14. Fortbildungslehrgang konnten im Jahr 2012 insgesamt 45 Teilnehmerinnen und Teilnehmer abschließen. Zielgruppe dieser Lehrgänge sind interessierte Bedienstete aller Verwendungsgruppen aus dem gesamten Innenressort und anderen Organisationseinheiten des öffentlichen Dienstes.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen Hintergründe und Mechanismen zum Thema „Korruption“ sowie mögliche Formen der Bekämpfung von Korruption kennen. Sie werden für Problematiken und Gefahren sensibilisiert, die das Phänomen Korruption – vor allem im Bereich der öffentlichen Verwaltung – mit sich bringt. Zum Lehrgangsinhalt zählen auch internationale Komponenten der Korruptionsbekämpfung und -prävention, Berufsethik, Kommunikation sowie theoretische und praktische Aspekte der Verfolgung und Aufklärung von Wirtschaftsdelikten im Zusammenhang mit korrupten Verhaltensweisen.

Ebenso werden für die Praxis zweckdienliche Maßnahmen zur Vorbeugung von übertriebener behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erarbeitet und vermittelt. Gegenstand des Lehrgangs sind - insbesondere im Hinblick auf eine eventuelle zukünftige Dienstverrichtung der Absolventinnen und Absolventen im BAK - auch entsprechende Vorgehens- und Verhaltensweisen im Rahmen von Ermittlungen bei Amtsdelikten und anderen strafrechtlich relevanten Handlungen, die durch öffentlich Bedienstete begangen werden.

Als Vortragende für diese Lehrgänge konnten zu den jeweiligen Themengebieten Fachleute aus dem BM.I, BMJ und BMF, dem Rechnungshof, dem Institut für Strafrecht (Universität Wien) sowie ein gerichtlich beeideter Sachverständiger für Wirtschaftskriminalität gewonnen werden.

#### **10.3.3.1 „BAK-externe Edukationsbeamte“**

Um den generell steigenden Bedarf an Schulungen, Vortragstätigkeiten und Informationsveranstaltungen zum Thema Korruption bewältigen zu können, wurde 2011 erstmalig ein Ausbildungslehrgang für 23 BAK-externe Edukationsbeamtinnen und -beamte veranstaltet.

Diese Beamten, welche nun in allen Bundesländern zur Verfügung stehen, wurden vorwiegend im Bereich der Polizeigrundausbildung, der Fortbildungswoche (LPD-NÖ) und bei Ausbildungstagen von



Bezirkspolizeikommanden zum Einsatz gebracht. Am erwarteten Effekt, eine anzahlmäßige Steigerung an Schulungsveranstaltungen und somit erreichten Mitarbeitern im BMI zu erreichen, waren die BAK-externen Edukationsbeamten daher maßgeblich beteiligt. Um die Qualität der von diesen Beamten geleisteten Vorträge und Schulungen zu gewährleisten bzw. zu verbessern wurden zwei jeweils drei Tage dauernde Klausuren (Frühjahr und Herbst) mit diesen Beamten abgehalten. Themen waren einerseits die Vermittlung von Neuerungen auf gesetzlicher Ebene, die Absprache von organisatorischen Rahmenbedingungen und letztlich auch ein umfassender Erfahrungsaustausch.

Die Organisation, Verwaltung der Vortragstätigkeiten sowie die Servicierung und Evaluierung erfolgt durch das BAK.

### **10.3.3.2 „Ausbildung von SIAK-Lehrern“**

Zusätzlich zu den „BAK-externen Edukationsbeamten“ wurden, im Einvernehmen mit der SIAK (Zentrum für Grundausbildung – ZGA), interessierte Lehrkräfte aus allen Bildungszentren der SIAK an insgesamt vier Ausbildungstagen zum Thema Korruptionsprävention und –bekämpfung geschult bzw. eingehend informiert. Da diese Lehrkräfte in ihren Bildungszentren insbesondere für die Schulungsinhalte Strafrecht, Dienstrecht und Ethik verantwortlich zeichnen, konnte das BAK damit auch hier einen Beitrag zur qualitativen Steigerung dieser Lehrinhalte für den Bereich der Polizeigrundausbildung liefern. Ab 2012 behandeln diese geschulten Lehrkräfte das Thema Korruption nunmehr mit den „BAK-externen Edukationsbeamten“ vorwiegend im sogenannten Teamteaching.

Durch diese Maßnahme konnte einerseits erreicht werden, dass das BAK selber in diesem Ausbildungsbereich (PGA) entlastet wurde und andererseits sichergestellt wurde, dass hoch qualifizierte Beamte diese Schulungsaufgaben übernommen haben. So wie die BAK-externen Edukationsbeamten werden auch die SIAK Lehrkräfte vom BAK, zum Thema Korruption, im selben Umfang serviciert.

### **10.3.4 Ressortexterne BAK-Vorträge**

Ganz im Sinne der gesetzlichen Verpflichtung zur Korruptionsprävention, besonders in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes, nimmt das BAK gerne Einladungen zu Informationsveranstaltungen, Schulungen und Vorträgen an. So wurden unter anderem Vorträge im Bereich des BMJ (Forum der Staatsanwälte), des BMWF, des Bundesrechnungshofes der Bundeswettbewerbsbehörde, an der Verwaltungsakademie des Bundes, der Verwaltungsakademie Salzburg, im Rahmen der Ausbildung von internen Revisoren beim Magistrat Wien, an der BH Neusiedl am See und Mattersburg sowie beim Amt der Kärntner Landesregierung durchgeführt.

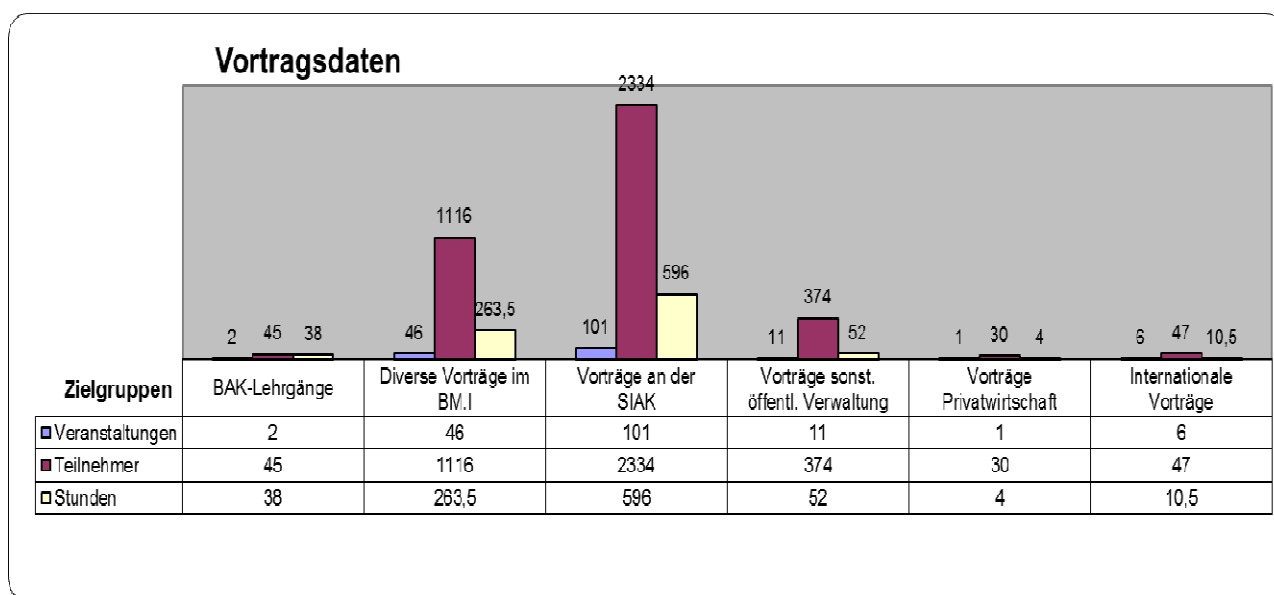
Der Bereich „Eduktion“ ist teilweise auch in die vielfältigen internationalen Projekte eingebunden, die von der Abteilung IV/BAK/4 abgewickelt werden. So

wurden beispielsweise Vorträge bei den Delegationen von Weißrussland, Ukraine, Nigeria, Uganda etc. durchgeführt.

### 10.3.5 BAK-Vorträge im Bereich der Privatwirtschaft

Seitens der Privatwirtschaft wurden auch 2012 wiederholt Anfragen für Vortragstätigkeiten aus dem Bereich der Privatwirtschaft an das BAK gestellt. Diese konnten aber aus Mangel an Personal- und Zeitressourcen oftmals nicht wahrgenommen werden. In Einzelfällen konnten jedoch Vorträge in Form von Impulsreferaten durchgeführt werden. So wurde 2012 ein derartiges Referat an der Donau-Universität-Krems abgehalten.

### 10.3.6 Zusammenfassung



Insgesamt wurden bei 167 Vortrageinheiten (964 Vortragsstunden) rund 3950 Teilnehmer im Bereich Korruptionsprävention und –bekämpfung geschult. Gegenüber dem Vorjahr ist hier eine deutliche Steigerung von mehr als 1200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Schulungs- und Informationsveranstaltungen erkennbar.

## 10.4 Edukation - Feedbackauswertung

Ca. 90 % aller Schulungs- und Vortragstätigkeiten wurden einer Evaluierung bzw. Feedbackauswertung unterzogen, sämtliche Vorträge sind auf durchaus positive Rückmeldungen gestoßen. Dies erfolgte in Zusammenarbeit mit der SIAK in elektronischer Form (durch Zusendung eines Online-Fragebogens mittels „LimeSurvey“). Systembedingt ist es derzeit aber nur möglich, pro Vortrag bzw. Schulungsveranstaltung eine Auswertung durchzuführen. In Kooperation mit der SIAK ist das BAK bestrebt, diese Daten künftig in ein geeignetes System zu übertragen womit eine aussagekräftige „Gesamtjahresstatistik“ erstellt werden kann

## 10.5 Österreichischer Anti-Korruptions-Tag



Das BAK veranstaltet unter dem Motto

„Synergiegewinnung durch Zusammenarbeit“ seit 2007 einmal jährlich den Österreichischen Anti-Korruptions-Tag, eine ressortübergreifende Expertentagung

zum Thema Korruptionsprävention und -bekämpfung.

Ziel dieser Veranstaltung ist es, einen Rahmen zu Verfügung zu stellen, in dem sich Fachleute aus dem gesamten Anti-Korruptionsbereich über die aktuellsten Herausforderungen und Aspekte der Korruptionsbekämpfung austauschen können.

Diese Tagung erfreut sich eines zunehmenden Zuspruches, es nahmen diesmal rund 100 Fachleute am 6. Österreichischen Anti-Korruptions-Tag vom 29. bis 30. Mai 2012 in Altlengbach, NÖ, teil. Unter dem diesjährigen Titel "Lobbyismus + Sponsoring = Korruption?" diskutierten Experten aus dem öffentlichen Sektor und der Privatwirtschaft über die Gefahren von Korruption.

Nach der Eröffnung durch Herrn SC Hermann Feiner (BMI) und Herrn Dir. Mag. Andreas Wieselthaler (BMI/BAK) berichtete Mag. Gertraud Eppich (BMJ) über die Fortschritte hinsichtlich der Institutionalisierung des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung.

Prof. Dr. Martin Burgi von der Ruhr-Universität Bochum referierte über die Möglichkeiten und Grenzen des Verwaltungssponsorings aus deutscher Sicht und beantwortete interessante Abgrenzungsfragen der anwesenden Experten. Im Anschluss daran stellte Dr. Matthias Kopetzky die Ergebnisse einer aktuellen Studie zum Thema "Gender and Corruption" vor.

Dem Programmpunkt "Vorstellung des Präventionshandbuches .BAK" durch Mag. Olivia Aro-Wagerer (BMI/BAK) folgte am Abend ein Kamingespräch zum Thema "Transparenz in Politik und Verwaltung".

Am zweiten Veranstaltungstag beleuchtete Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf den Themenschwerpunkt "Sponsoring in der öffentlichen Verwaltung aus strafrechtlicher Sicht" und bewertete die geplanten Änderungen zum Korruptionsstrafrecht. Zum Abschluss erklärte der Lobbyismusexperte Dr. Peter Köppl M.A. unter dem Titel "Lobbyismus und Transparenz" die Tätigkeiten von Interessensvertretungen unter Berücksichtigung der Schnittstelle Politik und Verwaltung.

Es ist dem BAK mit dieser jährlichen Tagung gelungen, die Vernetzung unterschiedlichster nationaler Kontrolleinrichtungen aus dem gesamten Bereich des öffentlichen Dienstes in Fragen der Korruptionsbekämpfung zu institutionalisieren.

Die weitere Festigung des Netzwerks und der Zusammenarbeit aller nationalen Anti-Korruptions-Akteure ist weiterhin ein wesentliches Anliegen des BAK.

Denn nur mit einer integrativen und kooperativen Herangehensweise lässt sich das Übel Korruption nachhaltig bekämpfen und verringern.



AK-Tag 2012

## 11 INTERNATIONALES

### 11.1 Allgemeines

Um den Herausforderungen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption, die zunehmend grenzüberschreitende Dimensionen aufweisen, begegnen zu können, ist eine verstärkte Kooperation auf internationaler, europäischer und zwischenstaatlicher Ebene erforderlich. Das 4-Säulen-Modell stellt den entsprechenden Ansatz des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung dazu dar.

Eine weitere Grundlage für die internationale Zusammenarbeit findet sich auch in dem am 1. Jänner 2010 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung. Dieses formuliert den gesetzlichen Auftrag für die Zusammenarbeit mit den relevanten ausländischen Behörden und Einrichtungen auf europäischer und internationaler Ebene.

Auf Basis internationaler Standards und Regelungen sowie nationaler Normen erfolgt zum Austausch von Informationen und Erfahrungen eine intensive Kooperation mit ausländischen Partnerbehörden und internationalen Organisationen.

### 11.2 European Anti-Corruption Training - EACT



Bereits seit 2011 bildet das Projekt EACT (European Anti-Corruption Training) einen Schwerpunkt der internationalen und europäischen Tätigkeit des BAK. Die praxisorientierte Ausrichtung des Projekts spiegelt sich auch in seinem Motto „Practice meets Practice“ wider.

Vertreter von Antikorruptionsbehörden, Polizei und Staatsanwaltschaften aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des erweiterten Schengenraums sowie aus südosteuropäischen EU-Beitrittskandidatenländern und anderen Staaten des Westbalkans nehmen an EACT teil. Das Projekt wird federführend durch das BAK abgewickelt; Projektpartner sind die slowakische Antikorruptionsbehörde (National Criminal Agency, NACA), die slowenische Kommission zur Prävention von Korruption (Commission for the Prevention of Corruption, KPK) und die slowenische Staatliche Untersuchungsbehörde des Innenministeriums (Ministry of the Interior's National Investigation Bureau, NPU). EACT besteht aus einer Kick-off-Konferenz (September 2011), jeweils fünf Arbeitsgruppentreffen zu den drei Themenbereichen „Ermittlung und Strafverfolgung“, „Prävention“ und „Internationale Kooperation“ sowie der Abschlusskonferenz Ende 2013. Während das BAK den erstgenannten Bereich betreut, werden der zweite und dritte von den Partnerbehörden aus Slowenien



bzw. der Slowakei organisiert. Ziel ist die Erstellung und Präsentation eines praxisnahen Handbuchs mit den erarbeiteten Ergebnissen.

Der Kick-off-Konferenz im Herbst 2011 in Baden und Laxenburg folgten in diesem Jahr eine Reihe von konstruktiven Arbeitsgruppentreffen zu den drei genannten Kernbereichen. Die vom BAK organisierten Expertentreffen fanden in Baden bei Wien statt. Dabei trafen Ermittler und Staatsanwälte zusammen, um gemeinsam mit Projektmitarbeitern und vortragenden Experten bewährte Praktiken auszuarbeiten, die im abschließenden Handbuch ihren Niederschlag finden werden.

Alle drei Arbeitsgruppen tagten seit Anfang des Jahres 2012 bereits mehrere Male. Themenschwerpunkte in der österreichisch geführten Gruppe „Ermittlung und Strafverfolgung“ waren bei den Treffen im Jänner, April und September unter anderem “Tactical Methods and Possibilities Concerning Investigation”, “Basic Legal Concept for Investigation Matters”, “Joint Investigation Teams/Cooperation in Investigation”, “Internal/External Problems and Needs during Investigation”, “Seizure, Analysis and Storage of Data; Search Engines for Investigation” und “Security Management in the Field of Anti-Corruption: Recruitment of Personnel, Need-To-Know Principle, Access Control, Protection against System Failure”.

Die slowenisch geleitete Arbeitsgruppe zum Thema Prävention befasste sich im Zuge von drei Sitzungen im März, Juni und Oktober mit Themen wie „Advanced Use of Information Technologies for Analysing Data”, “Accessing, Using and Linking of Existing Official Databases”, “Conflicts of Interest Including Codes of Conduct”, “Preventive Measures” sowie „Whistleblower Protection“.

Die slowakisch geführte Arbeitsgruppe zur internationalen Kooperation beschäftigte sich in zwei Meetings im Mai und September mit verschiedensten Aspekten des Aufbaus und der Arbeit von „Joint Investigation Teams (JITs)“.

Zwecks Kommunikation und Informationsaustausch, zur organisatorischen Administration und Vorbereitung der Treffen sowie zur Bearbeitung und Archivierung von Dokumenten wird im Rahmen des EACT-Projekts von den Teilnehmern die innovative, von EUROPOL zur Verfügung gestellte, gesicherte Online-Plattform EPE (EUROPOL Platform for Experts) genutzt.

### **11.3 Bilaterale Kooperation**

Im Rahmen der bilateralen Arbeit des BAK konnte durch die Abwicklung von zahlreichen Arbeitsbesuchen, Studienbesuchen und Hospitationen im Jahr 2012 die internationale Zusammenarbeit mit den für das BAK relevanten Antikorruptionsbehörden weiter intensiviert werden.

Der fortschreitenden internationalen Vernetzung öffentlicher Behörden Rechnung tragend, führte das BAK im Jahr 2012 seine breitgefächerte bilaterale Kooperationsstrategie fort. Die regionale Diversität der Länder, die

mit dem BAK in Kooperation stehen, erstreckt sich hierbei von Jordanien bis Südkorea und von Weißrussland bis Nigeria.

Ende Februar 2012 war eine vom zuständigen österreichischen Verbindungsbeamten begleitete Delegation des ukrainischen Innenministeriums zu Gast im BAK. Diese interessierte sich im Speziellen für die Auswahlkriterien und Ausbildungsmechanismen der Mitarbeiter des BAK.



Ende März konnte eine Delegation der Unabhängigen Nigerianischen Antikorruptionskommission „Independent Corruption Practices and Other Related Offences Commission“ (ICPC) im BAK willkommen geheißen werden. Neben hochrangigen Mitarbeitern der ICPC nahmen auch Senatoren der Bundesrepublik Nigeria im Rahmen eines mehrtägigen Studienbesuchs in Österreich am Arbeitstreffen im BAK teil.



Auf bilateraler Ebene fanden weiters zwei Treffen mit Antikorruptionsbehörden aus Südkorea statt.

Die Delegation der „Anti-Corruption and Civil Rights Commission“ (ACRC) Mitte Mai, angeführt von dem Direktor der Behörde, zeigte besonderes Interesse an den für die Arbeit des BAK relevanten rechtlichen Grundlagen. Eine zweite südkoreanische Delegation Ende Oktober bestand aus Vertretern der Aufsichtsabteilung der Stadt Seoul. Die teilnehmenden Experten aus den Bereichen Ermittlung und Prävention streben eine Qualitäts- und Effizienzsteigerung des Informationsaustausches mit anderen Dienststellen an. Sie zeigten sich insbesondere an dem umfangreichen Zuständigkeitsbereich des BAK und dessen Ermittlungsarbeit interessiert.

Das große Interesse seitens Südkorea gegenüber dem Österreichischen Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung ist sowohl dem erprobten Umgang der BAK-Mitarbeiter mit der Arbeit im internationalen Umfeld als auch den im globalen Kontext vorbildhaften Strukturen und Arbeitsprozessen des BAK zuzuschreiben.





Im Juni besuchten Vertreter der „Anti-Corruption Commission“ (ACC) aus Jordanien das BAK, um die einzelnen Abteilungen und im Speziellen die Präventions- und Edukationsarbeit kennenzulernen. Der im Rahmen des EU-Twinning-Projekts „Support the Implementation of the Anti-Corruption Commission’s Strategy in Jordan“ abgehaltene Studienbesuch war ein Impulsgeber für die ACC bei der Implementierung von bewährten

Praktiken in der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in Jordanien.

Des Weiteren besuchte eine Delegation der Abteilung „Innere Sicherheit“ des russischen Innenministeriums das BAK im September 2012. Neben der Vorstellung des Hauptaufgabenbereichs der Abteilung für „Innere Sicherheit“, welche für die interne Ermittlung hinsichtlich Korruption und anderer strafrechtlicher Delikte verantwortlich ist, wurde das Thema des Informationsaustausches auf internationaler Ebene aufgegriffen und gemeinsam diskutiert.

#### *Bilaterale Zusammenarbeit mit Ungarn*



Die bilaterale Zusammenarbeit mit Ungarn konnte im Jahr 2012 intensiviert werden. Im Februar wurde ein Arbeitstreffen zwischen dem BAK und der ungarischen Partnerbehörde „National Protective Service“ (NPS) in Budapest abgehalten, das den beiden Antikorruptionsbehörden die Möglichkeit für ein erstes Kennenlernen bot. Im darauffolgenden Monat sind hochrangige Vertreter des BAK auf Einladung der ungarischen Antikorruptionsbehörde zu

einem Arbeitsbesuch in Budapest zu Gast gewesen. Ziel war es, den ersten Grundstein für eine gemeinsame Zusammenarbeit der beiden Behörden zu legen. Für einen erfolgreichen Abschluss dieses intensiven Arbeitsjahres zwischen Österreich und Ungarn sorgte der Besuch einer hochrangigen Delegation des NPS unter der Leitung des Generaldirektors Dr. Zoltan Bolcsik im September im BAK.

Die intensive Zusammenarbeit und das beidseitige Interesse der Antikorruptionsbehörden BAK und NPS zeigten sich unter anderem auch an den zwei wahrgenommenen Hospitationen. Mitte Mai konnte der stellvertretende Hauptabteilungsleiter der NPS zu einem dreitägigen Aufenthalt im BAK empfangen werden. Im Gegenzug wurde Mitte November ein dreitägiger Aufenthalt hochrangiger Vertreter des BAK in Budapest organisiert.

## *Studienbesuch Weißrussland*

Ende Januar 2012 war eine Delegation der Abteilung für Personalentwicklung des weißrussischen Grenzschutzes, dessen Behördenleiter im Rang eines Ministers steht, zu Gast im BAK. Die weißrussische Delegation zeigte besonderes Interesse an den Projekten des BAK zur Korruptionsprävention, wie zum Beispiel den Schulungen von Beamten. Da Korruption innerhalb der weißrussischen Grenzbehörden ein Problem darstellt, wurden die Erarbeitung und Umsetzung von Verhaltenskodizes diskutiert und Vorschläge zur Optimierung der Erforschung korruptionsanfälliger Organisationsstrukturen dankend angenommen.

## **11.4 Zusammenarbeit im Rahmen von Netzwerken, europäischen und internationalen Gremien, Mechanismen und Organisationen**

Eine besondere Bedeutung bei der Bekämpfung und Prävention von Korruption kommt in immer höherem Ausmaß den internationalen Instrumenten, Mechanismen und Gremien zu.

Dazu zählen sowohl Initiativen auf europäischer Ebene, wie das Antikorruptionspaket der Europäischen Kommission oder Konventionen des Europarats, als auch Konventionen oder Resolutionen auf internationaler Ebene, wie jene der OECD und der Vereinten Nationen. Auf Grundlage dieser Instrumente werden Antikorruptionsstandards geschaffen und in weiterer Folge von den Mitgliedstaaten umgesetzt.

Die jeweiligen Überprüfungsmechanismen sollen die nationale Implementierung dieser Instrumente sicherstellen sowie bei der Erarbeitung erforderlicher Adaptierungsmaßnahmen unterstützen.

Die internationale Abteilung des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung vertritt Österreich bei den relevanten Arbeitsgruppen und wirkt sowohl bei den Evaluierungsmechanismen als auch bei den laufenden Arbeiten im Rahmen dieser Gremien und Netzwerke aktiv mit

### **11.4.1 GRECO – Groupe d’Etats contre la Corruption**



Die Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO), dessen Mitglied seit 01. Dezember 2006 auch Österreich ist, basiert auf der gemeinsamen EntschlieÙung (99)5 vom 01. Mai 1999.

Die Staatengruppe, bestehend aus mittlerweile 47 Mitgliedstaaten, entwickelte ein Evaluierungskonzept, welches auf dem Prinzip der sogenannten „Peer Reviews“ basiert. Diese Begutachtung durch Gleichrangige wird in mehreren Runden mittels Beobachtung und Beurteilung durch Experten anderer Mitgliedstaaten unter Einhaltung bzw. Umsetzung der vom Europarat einschlägig verabschiedeten Rechtsinstrumente umgesetzt.

Von Österreich wurde das Zivilrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption (ETS Nr. 174) bereits ratifiziert, die Ratifizierung des Strafrechtsübereinkommens (ETS Nr. 173) wird noch für dieses Jahr angestrebt.

### *Evaluierung Österreich*

In der 38. GRECO-Vollversammlung im Juni 2008 erfolgte die Verabschiedung des österreichischen Länderberichtes betreffend die Evaluierungsrunden I und II. Dieser Bericht beinhaltete insgesamt 24 an Österreich gerichtete Empfehlungen, über deren Umsetzung bis Jahresende 2009 an den Europarat zu berichten war.

Der Bericht über die von Österreich bezüglich der Empfehlungen gesetzten Umsetzungsmaßnahmen wurde von GRECO im Rahmen der 47. Vollversammlung im Juli 2010 verabschiedet. Österreich wurde dabei zu Gute gehalten, dass sowohl durch den Aufbau des BAK als auch durch die Gründung der Korruptionsstaatsanwaltschaft und des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung maßgebliche Schritte im Rahmen der Korruptionsbekämpfung gesetzt worden waren.

Im Zuge der 56. GRECO-Vollversammlung im Juni 2012 wurde der Zusatzbericht zum Umsetzungsbericht über Österreich zur I.<sup>11</sup> und II.<sup>12</sup> Evaluierungsrunde verabschiedet. In diesem Bericht wurde bestätigt, dass Österreich weitere große Fortschritte durch die Einrichtung der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption sowie der Schaffung von Bestimmungen zum Schutz von Whistleblowern, aber auch durch die Gesetzesnovellierungen zur Verbesserung der Transparenz von Gesellschaften und Stiftungen erzielt hat.

Durch die Evaluierungsrunden konnte GRECO außerdem erkennen, dass in einigen Bereichen deutlichere Maßnahmen erforderlich sind, um die geplanten oder bereits veranlassten Reformen durchzuführen, wie etwa bezüglich der Anhebung der Personalkapazitäten der Polizei und des Systems der parlamentarischen Immunität.

Einige Verbesserungen betreffen besonders die Bundesebene; diese müssen durch Maßnahmen der Bundesländer begleitet werden. Von Seiten GRECO wurde den Bundesländern, die sich derzeit in einem aussichtsreichen Reformprozess befinden, empfohlen, diesbezüglich selbst aktiv zu werden. Darüber hinaus wurden die Behörden dazu angehalten, noch ausstehende Empfehlungen effektiv zu behandeln und ihre Bemühungen zu forcieren.

Das Verfahren der I. und II. Evaluierungsrunde betreffend Österreich wurde durch die Annahme des Zusatzes zum Umsetzungsbericht abgeschlossen. GRECO kommt zu dem Schluss, dass bis dato insgesamt 16 von 24 gegenüber

---

<sup>11</sup> Unabhängigkeit, Spezialisierung und vorhandene Mittel der nationalen Behörden, welche mit der Verhinderung und dem Kampf gegen die Korruption betraut sind; Ausmaß und Umfang der Immunitäten.

<sup>12</sup> Erträge aus Korruptionsdelikten; Öffentliche Verwaltung und Korruption; Juristische Personen und Korruption.

Österreich ausgesprochenen Empfehlungen zufriedenstellend umgesetzt bzw. behandelt wurden.

Die Möglichkeit der Berichterstattung an GRECO hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Umsetzung der Empfehlungen bleibt jedoch bestehen. Des Weiteren wird den Behörden in Österreich von GRECO empfohlen, die Veröffentlichung des Nachtragsberichtes ehestmöglich zu genehmigen und nach Übersetzung in die Landessprache zu publizieren.

Weiterführende Informationen unter:

[www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/default\\_en.asp](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/default_en.asp)

#### 11.4.2 UNCAC - United Nations Convention against Corruption



Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 31.10.2003 die UN-Konvention gegen Korruption (United Nations Convention Against Corruption,

UNCAC) verabschiedet. Die UNCAC ist am

14.12.2005 in Kraft getreten und wurde von Österreich am 11.01.2006 ratifiziert.

Sie stellt das erste globale Rechtsinstrument zur Korruptionsbekämpfung dar. Die Effektivität der darin normierten Bestimmungen ist in erster Linie von der entsprechenden nationalen Umsetzung durch die Vertragsstaaten abhängig.

Die Resolution 3/1 „Review Mechanism“ wurde bei der 3. Konferenz der Vertragsstaaten (von 9. bis 13. November 2009) in Doha angenommen und stellt die Grundlage für den gegenseitigen Überwachungsmechanismus zur Überprüfung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen dar. Für die Durchführung dieses Mechanismus wurde in Doha die Errichtung einer zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe ("Implementation Review Group of the UNCAC", IRG) beschlossen. Im Rahmen der Umsetzung der UNCAC sind darüber hinaus zwei weitere Arbeitsgruppen - zu Korruptionsprävention sowie Vermögensrückführung - tätig.

*Der Überprüfungsmechanismus (Evaluierung Österreich) und andere Aufgabenbereiche im Jahr 2012*

Die Implementation Review Group (IRG) tagte 2012 vom 18. bis 22. Juni und vom 14. bis 16. November im Vienna International Centre (VIC) in Wien. Im Rahmen des Mandats der IRG erfolgte die Durchführung der manuellen Auslosung der Überprüferstaaten für den Zeitraum 2012/2013. Themenschwerpunkte des ersten Überprüfungszyklus, der fünf Jahre (2010 bis 2015) dauert, sind das III. Kapitel (Kriminalisierung und Strafverfolgung) und das IV. Kapitel (Internationale Kooperation) der UNCAC. Für die Überprüfung Österreichs für den Zeitraum 2012/2013 wurden Israel und Vietnam



ausgelöst. Des Weiteren evaluiert Österreich zusammen mit der Schweiz Luxemburg sowie Zypern in Zusammenarbeit mit Nauru. Bei den Treffen der IRG wurde der Überprüfungsmechanismus anhand der Erfahrungen der bereits evaluierten Länder analysiert. Auch wurden Vorschläge für Verbesserungen bei der technischen Unterstützung der Vertragsstaaten behandelt.

Beim dritten Treffen der Arbeitsgruppe Prävention vom 27. bis 29. August 2012 standen die Themen Prävention im öffentlichen sowie im privaten Sektor, Verhaltenskodizes für Amtsträger sowie öffentliches Vergabewesen und Verwaltung der öffentlichen Finanzen auf der Tagesordnung. In diesem Zusammenhang verwies die österreichische Delegation unter anderen auf die Verhaltenskodizes Österreichs, insbesondere auf jenen des BM.I.

Im Rahmen des Treffens der Arbeitsgruppe Vermögensrückführung vom 30. bis 31. August 2012 befassten sich die nationalen Experten und Delegierten mit Mechanismen zur Wiedererlangung von Vermögensgegenständen sowie der internationalen Zusammenarbeit zum Zweck der Einziehung.

Schließlich wurde die Arbeitsgruppe Internationale Kooperation am 22. und 23. Oktober 2013 einberufen. Diese wurde zur besseren Umsetzung wesentlicher Artikel der UNCAC im Bereich der internationalen Zusammenarbeit sowie zur Vertrauensförderung der Vertragsstaaten bei der Vertragsstaatenkonferenz 2011 gegründet. Auslieferung und Rechtshilfe waren die zwei Themen dieser Tagung.

Weiterführende Informationen unter: [www.unodc.org](http://www.unodc.org)

#### **11.4.3 European Partners Against Corruption (EPAC) und das Netzwerk der EU-Antikorruptionsbehörden (EACN)**



Die „European Partners Against Corruption“ (EPAC) und das „European Anti-Corruption Network“ (EACN) stellen unabhängige Plattformen für Antikorruptions- und Aufsichtsbehörden der Polizei dar. EPAC wurde 2001 von Österreich und Belgien initiiert und 2004 im Rahmen

der Jahreskonferenz begründet. EACN basiert als formelles Netzwerk von Antikorruptionsbehörden der EU-Mitgliedstaaten auf einem EU-Ratsbeschluss. Diese beiden Netzwerke bieten eine wichtige Plattform für die Kontaktherstellung und den Informationsaustausch im Bereich der Korruptionsbekämpfung.

Ein wertvolles Tool ist in diesem Zusammenhang der Kontaktkatalog, der durch das EPAC-Sekretariat regelmäßig aktualisiert und den Mitgliedern zugänglich gemacht wird. Ebenso stellt das Handbuch der Standards für Antikorruptions- und Polizeiaufsichtsbehörden, welche im Rahmen der Jahreskonferenz 2011 angenommen wurden, eine gute Grundlage zur

Harmonisierung der Rahmenbedingungen und Aufgaben der entsprechenden Behörden dar.

Bei der *12. EPAC/EACN Professional Annual Conference*, die vom 21. bis 23. November 2012 in Barcelona stattfand, wurden mit den Neubestellungen der Funktionen des Präsidenten, der Vizepräsidenten und deren Stellvertreter die Weichen für die Zukunft der beiden Netzwerke gestellt. Giovanni Kessler, der Direktor der Europäischen Betrugsbekämpfungsbehörde OLAF, wurde vom Plenum einstimmig zum neuen Präsidenten des Netzwerkes gewählt.

Im Zuge der Konferenz wurden Vorträge und Workshops zu den Themenbereichen Schutz von Hinweisgebern, Verwendung moderner Technologien bei der Korruptionsbekämpfung sowie Herausforderungen der Polizeiarbeit im städtischen Bereich im Kontext der Bedrohung durch Korruption gehalten. Abschließend erfolgte durch Beschlussfassung des Plenums die Annahme der *Barcelona Declaration 2012*.

Weiterführende Informationen sind verfügbar unter: [www.epac.at](http://www.epac.at)

#### 11.4.4 OLAF-OAFCN



Das Netzwerk OAFCN (OLAF Anti-Fraud Communicators' Network) des Europäischen Amtes zur Betrugsbekämpfung OLAF ist eine Plattform zur Vernetzung von Vertretern der nationalen Behörden zur Bekämpfung von Betrug und Korruption. Sie dient dem Austausch von Erfahrungen bei der

Vermittlung von Informationen über die Betrugs- und Korruptionsbekämpfung an spezifische Adressatenkreise sowie der Öffentlichkeitsarbeit OLAFs und der Mitglieder im OAFCN-Netzwerk.

Am 11. Mai 2012 fand in Brüssel das 21. Treffen des OAFCN-Netzwerkes statt. Bei dieser Veranstaltung wurde das äußerst positive Feedback des vergangenen Trainingsseminars präsentiert. Darüber hinaus wurden die weiteren Vorhaben diskutiert. Als prioritärem Aufgabenbereich wurde der Erstellung und Umsetzung des OAFCN-Aktionsplans 2012 besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Im Rahmen des 22. Treffens des OAFCN-Netzwerkes am 16. November 2012 in Brüssel wurden Themen wie Prävention durch Kommunikation, Zusammenarbeit mit NGOs, die Rolle von Eurojust und Initiativen der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von Korruption und Betrug behandelt. Die Teilnehmer berichteten des Weiteren über die ersten Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Aktionsplans.

Als nationale Ansprechstelle für die Korruptionsbekämpfung war das BAK bei beiden Treffen vertreten und gestaltete die Arbeiten und Entwicklungen aktiv mit.

### 11.4.5 OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development)



Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung trägt mit der

OECD-Konvention gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger, die am 17. Dezember 1997 in Paris abgeschlossen wurde, wesentlich zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption bei. Alle 34 OECD-Mitglieder sowie sechs Nicht-Mitglieder (Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Kolumbien, Russland und Südafrika) sind mittlerweile der Konvention beigetreten und haben sich somit verpflichtet, auch die Bestechung ausländischer Amtsträger unter Strafe zu stellen und wirksam zu verfolgen. In Österreich trat die Konvention mit 19. Juli 1999 in Kraft.

#### *Evaluierung Österreich*

Die Umsetzung der Konvention in Österreich wurde 2012 im Rahmen der „Phase 3“-Evaluierung durchgeführt, die sich mit der praktischen Anwendung der OECD-Konvention und der Effektivität der Ermittlungs- und Strafverfahren befasste. Nach der schriftlichen Beantwortung der Fragen zur Umsetzung der Konvention im ersten Halbjahr 2012 erfolgte vom 3. bis 5. Juli 2012 der Evaluierungsbesuch eines Expertenteams und von Vertretern der OECD. Sowohl bei der schriftlichen Beantwortung als auch im Rahmen des Länderbesuchs in Österreich wurde das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung durch das BM für Justiz intensiv eingebunden. Auf der Grundlage der gesammelten Informationen wurde der „Phase 3“-Bericht über die Umsetzung der Konvention in Österreich im Dezember 2012 publiziert.

Weiterführende Informationen sind verfügbar unter: [www.oecd.org](http://www.oecd.org)

### 11.4.6 Antikorruptionsarbeit auf EU-Ebene



Auf der Grundlage der 2011 von der Europäischen Kommission veröffentlichten Mitteilung zur Korruptionsbekämpfung in der EU wurden im Berichtszeitraum die Vorbereitungen für einen Antikorruptionsbericht der Europäischen Union getroffen. Als erster Schritt richtete die Europäische Kommission ein Kontaktstellennetzwerk von Wissenschaftlern aller EU-Mitgliedstaaten ein, um Informationen über die nationalen Rechtsgrundlagen und Strukturen sowie über allfälligen Adaptierungsbedarf zu sammeln.

Im Dezember 2012 lud die Kommission zu einem ersten, regionalen Workshop für den mittel-, ost- und südeuropäischen Raum nach Sofia ein. Im Rahmen dieser Veranstaltung diskutierten die anwesenden Vertreter aus den zivilen und öffentlichen Bereichen dieser EU-Mitgliedstaaten zahlreiche Themen zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung. Dabei wurden sowohl



bewährte Praktiken als auch allfällige Schwachstellen der gesetzlichen und strukturellen Gegebenheiten angesprochen.

Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung war durch die internationale Abteilung bei dieser Veranstaltung vertreten, um fachlichen Input zu leisten.

#### 11.4.7 IACA – International Anti-Corruption Academy



Die 2010 auf Initiative von UNODC, OLAF, der Republik Österreich und anderen Beteiligten gegründete Internationale Antikorruptionsakademie (IACA) in Laxenburg bekam mit 8. März 2011 den Status einer Internationalen Organisation.



Die erste Versammlung der IACA-Vertragsparteien fand am 29. und 30. November 2012 in Wien statt. Inzwischen zählt die Akademie 61 Vertragsstaaten bzw. Mitglieder.

Auf Grundlage des 2011 von den Direktoren der Sicherheitsakademie und des BAK sowie vom Vorsitzenden des Transition Teams der IACA unterzeichneten Memorandum of Understanding über eine verstärkte Zusammenarbeit in der Antikorruptionsarbeit wurde 2012 die gegenseitige Unterstützung sowohl bei der Durchführung von Veranstaltungen als auch im Rahmen der bilateralen Beziehungen des BAK fortgeführt. So fanden im Zuge von Arbeitstreffen des BAK mit den ausländischen Delegationen Besuche an der IACA statt, um ein Kennenlernen der IACA und ihrer Aktivitäten zu ermöglichen. Das BAK unterstützte die IACA auch 2012 durch die Bereitstellung von Personalressourcen und Logistik.

Weiterführende Informationen sind verfügbar unter: [www.iaca.int](http://www.iaca.int)

## 12 ANHANG

Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des BAK (BGBl I Nr. 72/2009)

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2009

Ausgegeben am 3. August 2009

Teil I

**72. Bundesgesetz:** Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes und Erlassung eines Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung  
(NR: GP XXIV RV 219 AB 300 S. 29. BR: 8137 AB 8152 S. 774.)

**72. Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert und ein Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung erlassen wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes  
Artikel 2 Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

### Artikel 1

#### Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes

Das Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Wort „Sicherheit“ die Wendung „sowie des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung“ eingefügt.

2. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Die dem Bundesminister für Inneres beigegebenen oder zugeteilten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes versehen für den Bundesminister für Inneres Exekutivdienst.“

3. In § 38a SPG wird in den Absätzen 3 bis 7 jeweils das Zitat „§ 382b EO“ durch das Zitat „§§ 382b und 382e EO“ ersetzt.“

4. Dem § 93 wird in Abs. 2 nach dem zweiten Satz folgender dritter Satz eingefügt:

„Des Weiteren enthält der Sicherheitsbericht einen Bericht über die Tätigkeiten und Wahrnehmungen des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung.“

5. Dem § 94 wird folgender Abs. 26 angefügt:

„(26) § 6 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft. § 38a Abs. 3 bis 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2009 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. § 93 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2009 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“

### Artikel 2

#### Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

##### Einrichtung

§ 1. Zur wirksamen bundesweiten Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption, insbesondere zur Zusammenarbeit mit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption (Korruptionsstaatsanwaltschaft – KStA), sowie zur Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der sicherheits-

und kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit mit in diesem Bereich tätigen ausländischen und internationalen Einrichtungen besteht als organisatorisch außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit eingerichtete Organisationseinheit des Bundesministeriums für Inneres für das gesamte Bundesgebiet das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung [§ 6 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991].

### **Organisation**

§ 2. (1) Dem Bundesamt steht ein Direktor vor. Im Fall seiner Verhinderung sind die Aufgaben von seinem Stellvertreter wahrzunehmen.

(2) Der Direktor und sein Stellvertreter werden vom Bundesminister für Inneres nach Anhörung der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(3) Zum Direktor oder Stellvertreter kann nur bestellt werden, wer besondere Kenntnisse und nationale und internationale Erfahrungen auf dem Gebiet der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung aufweist. Darüber hinaus kann zum Direktor nur bestellt werden, wer mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen ist, in dem der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften Berufsvoraussetzung ist, und zum Stellvertreter, wer mindestens drei Jahre in einem solchen Beruf tätig gewesen ist.

(4) Als Direktor oder Stellvertreter kann nicht bestellt werden, wer Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers ist oder in den letzten sechs Jahren eine dieser Funktionen bekleidet hat.

(5) Bei der Betrauung der übrigen Bediensteten des Bundesamts ist auf die für ihre Aufgaben erforderlichen, rechtlichen und sonstigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignungen für die konkrete Verwendung sowie auf hinreichende Erfahrungen im Tätigkeitsbereich Bedacht zu nehmen. Vor der Betrauung sind der Direktor und sein Stellvertreter zu hören.

(6) Dem Direktor und dem Stellvertreter ist die Ausübung jeder entgeltlichen Nebenbeschäftigung mit Ausnahme von Publikationen und Tätigkeiten im Bereich der Lehre untersagt.

### **Geschäftsordnung des Bundesamts**

§ 3. Der Direktor hat festzulegen, wem die Genehmigung von Entscheidungen im Rahmen der Geschäftseinteilung zukommt, in welchen Angelegenheiten ihm die Genehmigung vorbehalten ist und wem die Genehmigung im Fall von Verhinderungen obliegt (Geschäftsordnung).

### **Aufgaben**

§ 4. (1) Das Bundesamt ist bundesweit für sicherheits- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten wegen folgender strafbarer Handlungen zuständig:

1. Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 des Strafgesetzbuches - StGB, BGBl. Nr. 60/1974),
2. Bestechlichkeit (§ 304 StGB),
3. Vorteilsannahme (§ 305 StGB),
4. Vorbereitung der Bestechlichkeit (§ 306 StGB),
5. Bestechung (§ 307 StGB),
6. Vorteilszuwendung (§ 307a StGB),
7. Vorbereitung der Bestechung oder der Vorteilsannahme (§ 307b StGB),
8. Verbotene Intervention (§ 308 StGB),
9. Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers (§§ 153 Abs. 2 zweiter Fall, 313 oder in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Z 4a StGB),
10. Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB),

11. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) und Schwerer Betrug (§ 147 StGB) sowie Gewerbsmäßiger Betrug (§ 148 StGB) auf Grund einer solchen Absprache,
12. Geschenkkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte (§ 168c Abs. 2 StGB),
13. Geldwäscherei (§ 165 StGB), soweit die Vermögensbestandteile aus einem in Z 1 bis Z 9, Z 11 zweiter und dritter Fall und Z 12 genannten Vergehen oder Verbrechen herrühren, Kriminelle Vereinigung oder Kriminelle Organisation (§§ 278 und 278a StGB), soweit die Vereinigung oder Organisation auf die Begehung der in Z 1 bis Z 9 und Z 11 zweiter und dritter Fall genannten Vergehen oder Verbrechen ausgerichtet ist,
14. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen, soweit diese mit Z 1 bis 13 in Zusammenhang stehen und soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind,
15. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen von öffentlich Bediensteten aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres, soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind.

In den Fällen der Z 11 bis 13 kommt eine Zuständigkeit des Bundesamtes nur dann in Betracht, wenn die genannten Straftaten gemäß § 28 Abs. 1 2. Satz StGB für die Bestimmung der Strafhöhe maßgeblich sind.

(2) Das Bundesamt ist für Ermittlungen im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation und Amtshilfe oder zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union sowie mit den Ermittlungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in den im Abs. 1 genannten Fällen zuständig. Das Bundesamt ist in Angelegenheiten des Abs. 1 Z 1 bis 13 im Hinblick auf die internationale polizeiliche Kooperation der zentrale nationale Ansprechpartner gegenüber OLAF, Interpol, Europol sowie anderen vergleichbaren internationalen Einrichtungen. § 4 Abs. 1 Bundeskriminalamt-Gesetz, BGBl. I Nr. 22/2002, bleibt unberührt.

(3) Das Bundesamt hat im Rahmen der Analyse von Korruptionsphänomenen Erkenntnisse über deren Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung zu erstellen und diese in geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen.

#### **Meldestelle**

§ 5. Die Sicherheitsbehörden oder -dienststellen, die von einer Straftat im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 Kenntnis erlangen, haben diese unbeschadet ihrer Berichtspflichten nach der Strafprozessordnung 1975 - StPO, BGBl. Nr. 631/1975, unverzüglich schriftlich dem Bundesamt zu berichten (Meldepflicht). Kein Bundesbediensteter darf davon abgehalten werden, einen Verdacht oder Vorwurf im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 auch direkt und außerhalb des Dienstweges an das Bundesamt zu melden (Melderecht).

#### **Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Dienststellen**

§ 6. (1) Unbeschadet der Meldepflicht nach § 5 haben die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen unaufschiebbare Ermittlungshandlungen, etwa zur Verhinderung eines drohenden Beweismittelverlustes, selbständig vorzunehmen, es sei denn das Bundesamt oder die KStA (§ 20a Abs. 2 StPO) trifft eine abweichende Anordnung.

(2) Das Bundesamt kann aus Zweckmäßigkeitsgründen andere Sicherheitsbehörden und -dienststellen mit der Durchführung einzelner Ermittlungen beauftragen. Auch kann es anordnen, dass ihm die beauftragte Stelle direkt über den Fortgang einer Angelegenheit laufend oder zu bestimmten Zeitpunkten zu berichten hat.

(3) Das Bundesamt kann die Durchführung von Ermittlungen an andere zuständige Sicherheitsbehörden und -dienststellen übertragen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person, gegen die ermittelt wird, nicht besteht. Von der Übertragung ist die zuständige Staatsanwaltschaft zu verständigen.

#### **Weisungen**

§ 7. Weisungen an das Bundesamt zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren sind schriftlich zu erteilen und zu begründen. Eine aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Gefahr im Verzug, vorerst erteilte mündliche Weisung ist unverzüglich schriftlich nachzureichen.

#### **Rechtsschutzkommission**

§ 8. (1) Zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Hinblick auf Sachverhalte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bundesamtes wird beim Bundesminister für Inneres eine

Rechtsschutzkommission bestehend aus dem Rechtsschutzbeauftragten nach § 91a SPG und zwei weiteren Mitgliedern eingerichtet.

(2) Die weiteren Mitglieder nach Abs. 1 werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung nach Anhörung der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltunggerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(3) Zum weiteren Mitglied nach Abs. 1 darf nicht bestellt werden, wer in den letzten zwölf Jahren Direktor oder Stellvertreter des Bundesamtes war. Darüber hinaus gelten die in § 91b Abs. 1 SPG vorgesehenen Unvereinbarkeiten auch bei ihrer Bestellung.

(4) Die Bestellung zum weiteren Mitglied erlischt bei Verzicht, im Todesfall oder mit Wirksamkeit der Neu- oder Wiederbestellung.

(5) Zur Bewältigung der administrativen Tätigkeiten der Rechtsschutzkommission hat der Bundesminister für Inneres die notwendige Sach- und Personalausstattung bereitzustellen.

(6) Die Mitglieder der Rechtsschutzkommission haben Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, deren Pauschalsätze sich nach der Rechtsschutzbeauftragten-Entscheidungsverordnung, BGBl. II Nr. 427/2000, bemessen.

#### **Aufgaben und Rechte der Rechtsschutzkommission**

§ 9. (1) Die Kommission hat ihr zur Kenntnis gebrachten, nicht offenkundig unbegründeten Vorwürfen gegen die Tätigkeit des Bundesamtes nach zu gehen, soweit den Betroffenen kein Rechtsmittel zur Verfügung steht.

(2) Die Mitglieder der Rechtsschutzkommission sind bei der Besorgung ihrer Aufgaben unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(3) Das Bundesamt hat der Rechtsschutzkommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jederzeit Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren und ihr auf Verlangen Abschriften (Ablichtungen) einzelner Aktenstücke unentgeltlich zu erteilen; insofern kann ihr gegenüber keine Amtsverschwiegenheit geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte und Unterlagen über die Identität von Personen oder über Quellen, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde, und für Abschriften (Ablichtungen), wenn das Bekanntwerden der Information die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde.

(4) Über ihre Prüfungen kann die Rechtsschutzkommission jederzeit dem Bundesminister für Inneres und, soweit es ihr geboten erscheint, der Öffentlichkeit berichten. Überdies kann die Rechtsschutzkommission Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres sowie an den Direktor richten.

(5) Die Rechtsschutzkommission erstattet dem Bundesminister für Inneres jährlich bis spätestens 30. April des Folgejahres einen Bericht über ihre Aufgabenwahrnehmung. Diesen Bericht hat der Bundesminister für Inneres dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit auf dessen Verlangen im Rahmen des Auskunfts- und Einsichtsrechtes nach Art. 52a Abs. 2 B-VG zugänglich zu machen.

(6) Die Rechtsschutzkommission erfüllt weder Aufgaben der Sicherheits- oder Kriminalpolizei noch ist sie Dienst- oder Disziplinarbehörde. Sie hat entsprechende Sachverhalte den zuständigen Stellen anzuzeigen.

#### **Personalvertretung**

§ 10. Die Personalvertretungsagenden für das Bundesamt werden von der zentralen Personalvertretung des Bundesministeriums für Inneres wahrgenommen.

#### **Verweisungen**

§ 11. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

#### **Sprachliche Gleichbehandlung**

§ 12. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

**Inkrafttreten**

§ 13. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

**Verordnungen**

§ 14. Verordnungen können auf Grund dieses Bundesgesetzes bereits nach seiner Kundmachung erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

**Vollziehung**

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

**Fischer**

**Faymann**